

Es ist aber auch bei der römischen Kirche von
 ihren Lehrern gelehrt, dass durch
 die römische Kirche die Wahrheit
 erhalten werden soll.

VI. Demnach ist aber auch die Kirche, die
 unter dem Namen der römischen Kirche
 sich zu zeigen versucht, nicht
 die Kirche, die die Wahrheit
 zu bewahren sucht, sondern die, die
 die Wahrheit zu unterdrücken
 sucht, und die die Wahrheit
 zu zerstören sucht. Die Kirche
 ist die Kirche, die die Wahrheit
 zu bewahren sucht, und die die
 Wahrheit zu unterdrücken
 nicht sucht.

VII. Allereinsten ist die Kirche, die
 sich zu zeigen versucht, nicht
 die Kirche, die die Wahrheit
 zu bewahren sucht, sondern die,
 die die Wahrheit zu unterdrücken
 sucht, und die die Wahrheit
 zu zerstören sucht.

Veröffentlichungen des Liechtensteinischen Landesarchivs | 2

Veröffentlichungen des Liechtensteinischen Landesarchivs | 2

Im Namen der Regierung
 der Fürstentümer Liechtenstein
 wird hiermit bekannt gemacht,
 dass die Verordnung
 vom 17. März 1863
 betreffend die
 Einrichtung eines
 Landesarchivs
 in Vaduz in
 Kraft ist.

A. P. U. S. V.

Von der Kanzlei Reg-
 archiv.

I. Die Regierung
 hat beschlossen,
 in Vaduz ein
 Landesarchiv
 einzurichten,
 in welchem die
 von den Behörden
 des Fürstentums
 Liechtenstein
 erzeugten
 Urkunden,
 die für die
 Geschichte
 desselben
 von Wichtigkeit
 sind, verwahrt
 werden sollen.
 Die Verwaltung
 dieses Archivs
 wird dem
 Landesarchivars
 übertragen,
 welchem die
 dazu nötigen
 Mittel bewilligt
 werden.



Zum Umschlag

Die Gestaltung der Umschlagseite soll die Zielsetzung der neuen Schriftenreihe zum Ausdruck bringen: Die senkrechten Unterteilungen deuten die Aussenseite einer modernen Rollgestellanlage an. Hinter dieser modernen Fassade ist ein Auszug aus einer alten Handschrift zu sehen – die Bestimmungen in der Dienstinstruktion von 1719 über das Archiv. Die Rollgestellanlage ist geöffnet und bietet einen Einblick in die verborgenen Archivschatze. Der Ausschnitt zeigt das Hohenemser Wappen und die Grafenkrone auf dem Bild von Graf Kaspar von Hohenems (S. 49).

Veröffentlichungen des Liechtensteinischen Landesarchivs | 2

Herausgegeben vom Liechtensteinischen Landesarchiv
Vaduz 2003

Grusswort

Redaktion: Paul Vogt

Satz und Gestaltung: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

Druck: Hilty Buch- und Offsetdruckerei, Schaan

Bindung: Buchbinderei Wolfgang Matt, Schaan

Abbildungsnachweis

Cathrine Hefti (Landesarchiv): S. 12, 15, 19

Liechtensteinisches Landesarchiv: S. 22, 49

Verkehrsamt Kempten: S. 26, 29 (Prunkraum)

Landgericht Kempten: S. 29 (Luftaufnahme)

Liechtensteinisches Landesmuseum: S. 42

Tourismus & Stadtmarketing Hohenems: S. 43

Manfred Tschalkner (Vorarlberger Landesmuseum):

S. 44, 46, 59

Heinz Preute: S. 75, 80, 97

Internet: S. 72

Auflage 300 Exemplare

© Liechtensteinisches Landesarchiv

Archive haben zwei Kernaufgaben: Zum Einen müssen sie «archivieren». Sie haben die Funktion eines Langzeitgedächtnisses von Staat und Gesellschaft und müssen gewährleisten, dass vergessen Gegangenes wieder abgerufen, wieder in Erinnerung gebracht werden kann. Damit tragen sie nicht nur zur Aufrechterhaltung des Rechtsstaats bei, sondern leisten in umfassendem Sinne Kulturarbeit.

Die zweite Aufgabe der Archive besteht in der Informationsvermittlung. Archive müssen sich bewusst sein, dass sie sich nicht einfach zurücklehnen und abwarten dürfen, bis mögliche Kunden und Kundinnen auf sie zukommen. Sie müssen sich um eine aktive Informationsvermittlung bemühen. Mit einem blossen Zuwarten würden sie das negative Image hinnehmen, das gegenüber Archiven immer noch besteht – nämlich staubige Abstellkammern zu sein. Dieses Image hat mit einem modernen Archivbetrieb nichts mehr zu tun.

Die moderne Gesellschaft ist eine Wettbewerbsgesellschaft. Auch Archive müssen sich bewusst werden, dass sie in einem Wettbewerb stehen, einem Wettbewerb um Aufmerksamkeit. Diese Aufmerksamkeit ist in einer

Gesellschaft, die mit Informationen oft überflutet wird, knapp und sie wird niemandem einfach geschenkt.

Die liechtensteinische Archivlandschaft ist vielfältig, aber sie ist wenig bekannt. Viele Schätze schlummern in den Archiven und werden nicht genutzt, weil die Informationsvermittlung zu wenig aktiv wahrgenommen wird. Mit der noch jungen Schriftenreihe des Landesarchivs, die mit diesem Heft zum zweiten Mal erscheint, will sich das Landesarchiv vermehrt seinen potenziellen Kundinnen und Kunden zuwenden. Erstes Anliegen ist es, Forscher und Forscherinnen aufmerksam zu machen auf Archivbestände im In- und Ausland, die brach liegende Schätze enthalten, und auf unbearbeitete oder wenig erforschte Themen hinzuweisen, die sich auf Grund der Quellenlage geradezu zur Bearbeitung anbieten.

Die Schriftenreihe will also den Dialog zwischen Archiv und Forschung fördern. Die wissenschaftliche Forschung lebt von der Information. Das Ziel ist erreicht, wenn sich Geschichtsfreunde sagen: Dieses Thema könnte ich doch aufgreifen. Die Schriftenreihe soll Motivation und Anstösse vermitteln, Forscherinnen und Forscher herausfordern, ihre Kreativität und ihr Können in den Dienst der Geschichtswissenschaft zu stellen.

Es wäre jedoch falsch, wenn sich die Archive ausschliesslich an ein wissenschaftlich interessiertes Fachpublikum wenden würden. Im Visier stehen genauso die kulturell und historisch interessierten Laien. Gerade sie sind es, die das Verständnis für die Bedürfnisse der Archive, aber auch für die Leistungen, die Archive tagtäglich für Staat und Gesellschaft erbringen, vermitteln können und sollen. Dazu brauchen sie Informationen über das, was Archivare machen und was Archive bewahren.

Dr. Alois Ospelt, Regierungsrat

Inhalt

7	Einleitung
11	Gemeindearchiv Schaan Gina Jehle
21	Das «Fürststift Kempten Archiv» im Staatsarchiv Augsburg Felix Roth
41	Das Hohenemser Reichsgrafschaftsarchiv und Liechtenstein Rupert Tiefenthaler
65	Das Rechtsgutachten Hensler zum Fall der Barbara Erni, genannt die goldene Boos Paul Vogt, Olga Anrig-Hoch, Christian Anrig

Im Rahmen der alljährlichen Zielsetzungen erhielt das Landesarchiv vom zuständigen Ressortinhaber auch den Auftrag zur vermehrten Öffentlichkeitsarbeit und zur verstärkten Kooperation mit Partnern im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich. Zumindest in diesem Fall war der «Auftrag von oben» nicht lästige Pflicht, sondern Motivation und Unterstützung für eine wichtige Aufgabe.

Informationsvermittlung ist eine Aufgabe, der sich das Landesarchiv gerne stellt. Wir verfügen über ein Meer an Informationen, aber auch über ein Mehr an Wissen über diese Informationen. Unsere primäre Aufgabe sehen wir darin, dieses Mehr an Wissen für andere nutzbar zu machen. Zur Erschliessung von Archivgut gehört auch die Vermittlung, welche Informationen verfügbar sind und wie man an sie herankommen kann.

Unsere Informationsstrategie könnte man unter das Motto «ankoppeln statt abkapseln» stellen. Archiv und potentielle Archivbenutzer sollen zusammengeführt werden. Dazu muss sich das Archiv öffnen, seine Bestände in bestmöglicher Weise der Öffentlichkeit präsentieren und, wo nötig, seine Dienstleistungen anbieten.

Dazu stehen uns zwei Instrumente zur Verfügung: Auf der einen Seite präsentieren wir uns im Internet. Dieses Medium sehen wir als Medium mit Vor- und Nachteilen. Vorteile sind die Aktualität, die Flexibilität, die hervorragenden Suchmöglichkeiten und die Möglichkeit zur direkten Kommunikation. Als Nachteil sehen wir, dass der Internet-User keine seitenlangen Abhandlungen lesen will, sondern eine möglichst flächendeckende Information in geraffter Form präsentiert haben möchte. Diesem Bedürfnis wollen wir in naher Zukunft noch vermehrt Rechnung tragen, indem wir – soweit dies unter Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sowie der Sperrfristen im Archivgesetz zulässig ist – einen direkten Zugriff auf unsere Archivdatenbank ermöglichen.

Die Präsentation der Bestände des Landesarchivs im Internet soll einen gedruckten Archivführer ersetzen. Dem Internet kommt damit ein zentraler Stellenwert in der Informationsvermittlung zu.

Daneben sehen wir auch ein Bedürfnis nach tiefergehenden Hintergrundinformationen, dem wir in Form einer eigenen Schriftenreihe Rechnung tragen wollen. Sie wendet sich an Leserinnen und Leser, die sich die Zeit nehmen, sich auf komplexere Themen einzulassen. In dieser Schriftenreihe dürfen keine Informationen erwartet werden, die alle Archivbestände abdecken müssen, vielmehr sehen wir sie als Gefäß für Einzelbeiträge, die eine Art Puzzle bilden: Durch fundierte Nachrichten aus dem Archivwesen soll nach und nach ein besseres Bild der liechtensteinischen Archivlandschaft entstehen.

Diese Nummer enthält vier Beiträge: Im ersten stellt Gina Jehle das Gemeindearchiv Schaan vor, das von ihr seit einigen Jahren betreut wird. Es ist zu hoffen, dass die Autorin damit auch andere Gemeindearchivverantwortliche ermutigt, in ähnlicher Weise ihr Gemeindearchiv vorzustellen. Rupert Tiefenthaler stellt das Reichsgraf-

schaftsarchiv Hohenems vor und zeigt dessen Bedeutung für Liechtenstein auf. Der Autor ist heute wissenschaftlicher Mitarbeiter im Liechtensteinischen Landesarchiv und hat früher (in einem Teilzeitauftrag) Liechtenstein betreffende Regesten im Vorarlberger Landesarchiv zusammengestellt. Der Beitrag ist damit auch ein Ergebnis dieser früheren Arbeit. Der dritte Beitrag stammt von Felix Roth, einem Studenten der Fachhochschule Potsdam (Studiengang Archiv), der zur Zeit ein Praktikum im Landesarchiv absolviert. Sein Beitrag behandelt die Liechtenstein-Betreffe im Archiv des ehemaligen Fürststifts Kempten. Schon allein der Umfang dieser Archivalien (rund 3 Laufmeter) gibt einen Hinweis, dass dieser Bestand im Staatsarchiv Augsburg für die Erforschung der letzten Jahre der Herrschaft der Grafen von Hohenems von zentraler Bedeutung ist. Der letzte Beitrag, die Edition des Rechtsgutachtens zum Falle der Barbara Erni, die 1785 als letzte Person in Liechtenstein hingerichtet wurde, ist das Ergebnis einer Teamarbeit. Der Text wurde von unserer langjährigen Mitarbeiterin Olga Anrig-Hoch transkribiert, die Anmerkungen stammen von ihrem Sohn Christian Anrig und Paul Vogt. Mit dieser Edition wird eine weitere Möglichkeit dieser Publikationsreihe aufgezeigt: die Edition wichtiger Quellen zur liechtensteinischen Geschichte.

An dieser Stelle möchte ich allen, die zu dieser Publikation beigetragen haben, herzlich danken: Der erste Dank gehört den Autoren, die sich engagiert mit ihren Themen befasst haben. Ein besonderer Dank geht an die Regierung, die die Mittel für die vermehrte Öffentlichkeitsarbeit des Landesarchivs bereitgestellt hat. Und nicht zuletzt geht auch ein Dank an das Atelier Silvia Ruppen für die ansprechende Gestaltung und an die Hilty Buch- und Offsetdruckerei für den Druck dieser Broschüre.

Paul Vogt, Staatsarchivar

Gemeindearchiv Schaan

Gina Jehle

11

Das Gemeindearchiv Schaan befindet sich seit gut 25 Jahren am jetzigen Standort im Untergeschoss des Rathauses. Nachdem früher die Akten wegen dem Fehlen eines Gemeindegebäudes beim Vorsteher zu Hause in der sogenannten Vorstehertruhe aufbewahrt wurden, standen erstmals 1951, nach der Errichtung des Gemeinde- und Turnsaales (heutiger Rathaussaal), Räume für die Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Bereits gut 10 Jahre später machte man sich Gedanken über die geeignete Unterbringung des Schriftgutes in einem Archivraum, welcher 1963 im Neubau des Kindergartens Rebera realisiert wurde. Ende 1975, nach dem Umzug der Schule in das neu erbaute Schulzentrum Resch und dem Umbau des ehemaligen Schulgebäudes für die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung, wurde auch das Gemeindearchiv an den heutigen Standort transloziert.

Bei dem im Gemeindearchiv vorhandenen Schriftgut handelt es sich vorwiegend um Akten ab ca. 1800, mit Schwerpunkt ab 1900. Die wichtigsten Bestände werden im Folgenden kurz vorgestellt.

HAUPTBESTÄNDE

12

In den Hauptbeständen befinden sich die Unterlagen der Gemeindeverwaltung und ihrer Vorläufer, soweit möglich nach Provenienzen geordnet. Die Dokumentation der Tätigkeit der Gemeindebehörden ist die Hauptaufgabe des Gemeindearchivs, diese Bestände machen denn auch umfangsmässig den grössten Teil des gesamten Archivs aus.

Altbestand

Die Hauptbestände bestehen aus den Altbeständen bis ca. 1960, welche von Fridolin Tschugmell erfasst wurden. Sie dokumentieren die Gemeindeangelegenheiten bis 1940 recht gut. Mehrere Publikationen zur Geschichte der Gemeinde, etwa die Chronik der Volksschule, die Geschichte der Pfarrei mit Bau der heutigen Kirche und die Industriegeschichte der Gemeinde,¹ stützen sich im Wesentlichen auf diese Unterlagen.



Blick in die Rollgestellanlage des Schaaner Gemeindearchivs.

Neuere Bestände der Gemeindebehörden

Die neueren Bestände der Gemeindekanzlei ab 1960 bis zur Einführung einer Registratur liegen vorwiegend chronologisch geordnet vor, was deren Benutzbarkeit erheblich einschränkt. Ihre Erschliessung stellt deshalb auch einen Schwerpunkt der derzeitigen Archivarbeit dar. Bei der Aufarbeitung zeigen sich deutliche Dokumentationslücken. So sind aus den Jahren von 1950 bis 1960 nur spärliche Unterlagen vorhanden, viele Angelegenheiten können nur anhand der Gemeinderatsprotokolle rekonstruiert werden. Vermutlich ist, durch die Umzüge des Archivs bedingt, einiges voreilig kassiert worden. Besonders hinzuweisen ist auf die Protokolle verschiedener Kommissionen, so die der Grundverkehrskommission, der Baukommission und der Fürsorgekommission, die einiges Informationspotenzial beinhalten.

13

Bauarchiv

Das Bauarchiv wird aus platztechnischen und praktischen Gründen vom Baubüro der Gemeinde Schaan eigenständig geführt.

NEBENBESTÄNDE

Die Nebenbestände umfassen Schriftgut, das nicht durch die Tätigkeit der Gemeindebehörden entstanden ist und damit auch nicht an das Gemeindearchiv abgeliefert werden müsste. Da das behördliche Schriftgut allein aber niemals die gesellschaftliche Entwicklung dokumentieren kann, ist das Gemeindearchiv bestrebt, die behördlichen Unterlagen durch Schriftgut anderer Provenienzen zu ergänzen. Die wichtigsten Nebenbeständen sind neben dem Pfarrarchiv die Archive der Alpengenossenschaften Gritsch und Guschg. In jüngster Zeit bemüht sich das

Gemeindearchiv auch vermehrt um private Nachlässe mit interessanten Aspekten zur Gemeinde Schaan. Vereinsarchive werden bislang nicht im Gemeindearchiv aufbewahrt.

Pfarrarchiv

Das Pfarrarchiv wird als Depot im Gemeindearchiv gelagert und ist bereits vollständig erschlossen. Es umfasst einen Urkundenbestand von elf Pergament-Urkunden, welche seit einer Restaurierung aus konservatorischen Gründen im Liechtensteinischen Landesarchiv gelagert werden (Ablass-Bulle Kirche St. Peter, Pfarrkirche, Zinsbriefe). Das fünf Archivschachteln umfassende Schriftgut ist nach Sachthemen wie fürstliche Erlässe und Verordnungen, bischöfliche Hirtenschreiben, Schulakten, Zivilstandsakten, Akten über den Kirchenbau und Pfründe geordnet und wurde ebenfalls von Pfarr-Resignat Fridolin Tschugmell registriert. Ausserdem enthält das Pfarrarchiv wichtige Kirchenbücher wie Urbarien, Verkündbücher, Jahrzeitbücher, Missale und die Zivilstandsregister.

Archive der Alpengenossenschaften Gritsch und Guschg

Der nur wenige Archivschachteln umfassende Aktenbestand der Alpengenossenschaften wurde im Jahre 2003 für die Publikation «500 Jahre Alpengenossenschaften Schaan» erschlossen. Für die Ordnung des nicht umfangreichen, aber verzettelten Schriftgutes wurde keine eigene Systematik verwendet, sondern der Aktenplan der Gemeindeverwaltung genutzt. Vorwiegend handelt es sich um Schriftverkehr mit der Regierung betreffend Organisation des Alpbetriebs, Protokolle der Genossenschaftssammlungen, Kauf- und Pachtverträge, Jahresabrechnungen und diverse Verzeichnisse.

Die für die Alpengenossenschaften relevanten Urkunden wurden bereits in der Vergangenheit in die Urkundensammlung des Gemeindearchivs eingereiht, so etwa die Teilungsurkunde von 1503, welche die Aufteilung der Alpen Gritsch und Guschg auf die Dorfteile St. Peter und St. Lorenz regelte.

SAMMLUNGEN

Im Bereich Sammlungen befindet sich sowohl Schriftgut der Gemeindebehörden, das aufgrund formaler Kriterien aus dem Aktenbestand ausgeschieden und zu eigenen Sammlungen zusammengestellt wurde, wie auch eigentliches Sammlungsgut, das in der Regel zumeist aus Einzeldokumenten besteht, die vom Archiv zur Dokumentation bestimmter Ereignisse oder Situationen gesammelt werden. Die Sammlung der 3D-Objekte, darunter auch die Bildsammlung, wurde in die Museumssammlung eingefügt.



Alpruhe Guschg, in der die Dokumente der Alpengenossenschaft aufbewahrt wurden.

Urkundensammlung

Die «Urkundensammlung» umfasst ca. 360 Dokumente, wobei es sich um eine Mischung aus Urkunden im eigentlichen Sinne und unterschiedlichen alten Dokumenten handelt, die offenbar als besonders wichtig angeschaut wurden. Aus historischen Gründen wurden aber alle Dokumente in diesem als Urkundensammlung bezeichneten Bestand gelassen. Der Bestand wurde erstmals von Dr. Albert Schädler (1848–1922; Arzt, Politiker, Gründungsmitglied des Historischen Vereins) durch Regesten erschlossen, die 1908 im Jahrbuch des historischen Vereins publiziert wurden. Wie bei den Hauptbeständen lassen sich auch bei den Urkunden Verluste nachweisen, welche schon von Dr. Schädler bemerkt wurden.

Inhaltlich belegen die Urkunden die Regelung von Grenzkonflikten mit den benachbarten Gemeinden, Wuhrestreitigkeiten, sowie die Nutzung der Alpgebiete und der Rheinauen, weiters liegen Kauf- und Schuldbriefe vor. Die älteste Urkunde datiert 1361 und belegt den Kauf der Alp Guschg. Eine nicht unerhebliche Anzahl «Urkunden» dokumentiert die finanziellen Wirren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und den finanziellen Niedergang der Grafen von Hohenems.

Amtsbücher

Die Sammlung von Amtsbüchern besteht aus Hauptbüchern, Wuhrbüchern, Kassabüchern, Steuerjournalen sowie den Gemeinderatsprotokollen, welche ab 1864 vollständig vorhanden sind und in gebundener Form vorliegen. Diese Buchserien liefern wichtige und zum Teil auch unerwartete Informationen – so lässt sich beispielsweise aus den Steuerjournalen auch rekonstruieren, wer, wann und wo in Schaan lebte.

Plansammlung

Das Planmaterial wird in der Regel bei den Akten aufbewahrt, die Plansammlung ist daher klein. Vorwiegend handelt es sich dabei um Altkatasterpläne, so etwa ein sehr gut erhaltener Katasterplan von 1862, welcher von Oberleutnant Peter Rheinberger im Zuge der Landesvermessung angefertigt wurde. Erwähnenswert sind auch Teilungspläne von 1797, erstellt von den Feldmessern Kaspar und Johann Michael Möser aus Dornbirn, welche zum Zwecke der Güteraufteilung zwischen Schaan, Vaduz und Planken und damit zur Festlegung der Gemeindegrenzen erstellt wurden. Dem Planmaterial wurde in der Vergangenheit wenig Sorge getragen, so wurden speziell diese Teilungspläne in restaurierungsbedürftigem Zustand in einem Abstellraum gefunden.

Drucksachen

In dieser Sammlung sind die von der Gemeinde herausgegebenen Bücher und Broschüren zu finden, z.B. die Jahresberichte und Jahresrechnungen; das Informationsblatt «Schaan heute» (seit 1969) usw.

Fotosammlung

Die Aufarbeitung der Fotosammlung wurde während der letzten Jahrzehnte intensiv betrieben, so wurden die Fotos datiert, Anlässe und Personen eruiert und thematisch geordnet. Die Themenbereiche umfassen Ortsansichten und Bauten, kirchliche und kommunale Anlässe, Vereinsanlässe sowie Fotos von Schulkindern, Kindergartenkindern und Erstkommunikanten ab ca. 1900. Derzeitige Schwerpunkte der Bearbeitung bilden die Erfassung der Fotos mittels einer eigenen Systematik und die Umbettung in geeignete Zeigetaschen, da die bisherige Lagerung in PVC-Hüllen Schäden an den Fotos hinterlassen hat.

Presseauschnitte

Diese Sammlung wurde erst 1997 begonnen und dokumentiert wichtige Ereignisse in der Gemeinde.

ERSCHLIESSUNG UND BETREUUNG DES ARCHIVS

Wie in mehreren Gemeinden des Landes befasste sich Pfarr-Resignat Fridolin Tschugmell auch mit der Erschliessung und Registrierung der Akten im Gemeindearchiv Schaan. So wurden 1939 die vorhandenen Bestände nach Sachthemen geordnet und registriert. 1957 führte er die Ordnung der neu dazugekommenen Akten im Gemeindearchiv nach. Die von Tschugmell vergebenen Signaturen wurden bei der elektronischen Erfassung des Archivguts beibehalten, die Betreffe selber werden aber nicht mehr von A (wie Alpen) bis Z (wie Ziegen) geordnet, sondern nach der Systematik des Aktenplans.

In den Jahren nach 1960 fand längere Zeit keine geordnete Aktenablage mehr statt. Die Pflege des Archivs wurde in den 80er Jahren zwei Pensionisten – Hugo Gassner und Josef Beck – übertragen, die sich mit viel Liebe vorwiegend der Aufarbeitung der Fotosammlung widmeten. Eine systematische Schriftgutverwaltung in der Gemeindeverwaltung (aufbauend auf einer geregelten Registratur) wurde erst 1993 mit schleppendem Erfolg eingeführt.

Nach der Neukonzeption des Gemeindemuseums DoMuS in Schaan im Jahre 1998 ging man auch daran, die Pflege des Gemeindearchivs neu zu organisieren. Die Führung des Archivs wurde organisatorisch der Leiterin des Gemeindemuseums übertragen, für die eigentliche Archivtätigkeit stellte die Gemeinde Schaan im Jahre 1999 mit Gina Jehle eine Halbtagskraft an, die ihre Zeit voll dem Gemeindearchiv widmen kann.

Dass die Gemeinde Schaan mehr Verständnis für die Pflege des wertvollen Kulturguts im Archiv aufbringt als üblich, dokumentiert sie auch damit, dass sie seit 1995 vom Bearbeiter des Liechtensteiner Urkundenbuches Claudius Gurt sämtliche Dokumente vor dem Jahr 1700 vollständig transkribieren lässt. Da gleichzeitig ein Regest und ein Anmerkungsapparat erstellt werden, sind damit die wesentlichen Vorarbeiten für ein Schaaner Urkundenbuch bis 1700 geleistet.

RÜCKBLICK

Seit im Herbst 1999 das Gemeindearchiv neu besetzt wurde, hat sich die Pflege des Archivs deutlich verbessert. Im Zentrum der Bemühungen stehen die Bestandsbildung (Übernahme von Akten aus der Verwaltung), die Erschliessung der vorhandenen Unterlagen, Massnahmen zur Bestandserhaltung (Verbesserung des Raumklimas, Verwendung archivtauglicher Materialien) und die Mik-



Gina Jehle bei der Arbeit im Gemeindearchiv.

roverfilmung. Dies sind die Kernaufgaben eines jeden Archivs. Seit der Stellenbesetzung im Gemeindearchiv werden auch Abgaben von Privatpersonen gezielt gefördert, damit das Archivgut mit Einblicken in private Lebensbereiche abgerundet wird.

Seit Mitte 2002 steht dem Archiv eine Datenbank zur Verfügung, welche in Zusammenarbeit mit mehreren Gemeinden und dem Liechtensteinischen Landesarchiv entwickelt wurde. Im Gemeindearchiv Schaan konnten bereits 13 000 Datensätze zur Beschreibung und Identifizierung der Unterlagen erfasst werden. Damit wird die Benützbarkeit des Archivs zunehmend verbessert, was sowohl im Interesse der Verwaltung wie auch der Archivbenützer ist. Ihre Bedürfnisse und der Schutz des Archivgutes müssen immer im Zentrum der Bemühungen stehen.

ANMERKUNG

- 1 Falk, Jakob: Schaaner Heimatbuch 1, Die Chronik der Volksschule Schaan. Schaan 1976.
Falk, Jakob: Schaaner Heimatbuch 2, Rhein-Rüfe-Föhn. Schaan 1977.
Wanger, Harald: Die Pfarrei Schaan-Planken in Geschichte und Gegenwart. Schaan 1991.
Wenaweser, Emanuel/Wanger, Harald: «... so müssen die Industrien vermehrt werden». Industrie in Schaan von den Anfängen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Schaan 2000.

Das «Fürststift Kempten Archiv» im Staatsarchiv Augsburg

Felix Roth

Der Übergang der Herrschaften Schellenberg und Vaduz von den Hohenemsern an das Haus Liechtenstein ist ein Kapitel der Landesgeschichte, welches (wie viele andere) bei weitem noch nicht erschöpfend erforscht ist. Seit den Publikationen Otto Segers in den Jahrbüchern des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein ist bekannt, dass im Archiv des ehemaligen Fürststifts Kempten ein umfangreicher Quellenfundus aus jener Epoche schlummert. Im Jahr 2002 gab nun die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns ein zweibändiges gedrucktes Inventar zu diesem Archivbestand heraus,¹ welcher sich heute im Augsburger Staatsarchiv befindet.

Eingeleitet von einem kurzen Abriss jener Epoche der kaiserlichen Administration der Herrschaften Vaduz und Schellenberg an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert unter Fürstabt Rupert von Bodman, soll aus diesem Anlass im Folgenden der Stiftsarchiv-Bestand vorgestellt werden, soweit er das heutige Fürstentum Liechtenstein betrifft.

Die hohenemsischen Besitzungen unter kaiserlicher Zwangsverwaltung

Im 17. Jahrhundert kamen die Hohenemser in grössere finanzielle Schwierigkeiten. In der älteren Literatur wird dies zumeist ihrem den Erträgen des Landes nicht angemessenen repräsentativen Lebenswandel angelastet, der (jedenfalls für die letzten Mitglieder der Familie) auch in zeitgenössischen Quellen belegt ist.

Das Hauptproblem dürfte trotzdem ein anderes gewesen sein, das die Grafen mit vielen anderen kleinen Adelsfamilien in Südwestdeutschland verband: Das Heilige Römische Reich befand sich über einen grossen Zeitraum in einem Zweifrontenkonflikt mit Frankreich einerseits und dem Osmanischen Reich andererseits, wo-



Fürstabt Rupert von Bodman (1646–1728).
Gemälde des Kemptener Hofmalers J. G. Hermann.

bei militärische Erfolge und daraus erwartete mögliche Gewinne ausblieben. Durch die hohen Militärkosten und Geldentwertung stieg der von den hohenemsischen Herrschaften geforderte Steuerbetrag allein bis zum Jahr 1609 auf mehr als das Fünfeinhalbfache der ursprünglichen Summe an. Dem gegenüber stand der im Herrschaftsvertrag festgeschriebene «Schnitz», wonach den Gerichtsgemeinden nur ein fixer Höchstbetrag für Reichssteuern abverlangt werden durfte; alles darüber hinaus gehende sollte über externe Darlehen finanziert werden, für die die Gemeinden die Bürgschaft zu übernehmen hatten. Durch das Auseinanderdriften von «Schnitz» und tatsächlich zu entrichtenden Steuern, verschärft durch die Folgen des Dreissigjährigen Krieges und die vom Schwäbischen Kreis geforderte Stellung eines stehenden Militärkontingents ab 1675, entwickelte sich die Finanzlage der hohenemsischen Herrschaften immer deutlicher in Richtung Staatsbankrott.²

In dieser Situation wurden Vaduz und Schellenberg von einer Welle der Hexenverfolgung erfasst. Laut Manfred Tschaikner gab es in den Jahren 1678–1680 in beiden Herrschaften (bei insgesamt etwa 4000 Einwohnern) 289 Denunziationen, in deren Folge es zu mindestens 54 dokumentierten Todesurteilen kam.³ Graf Ferdinand Karl sah keinen Anlass, mässigend einzugreifen, konnte er doch den Besitz der Verurteilten konfiszieren und zur Haushaltskonsolidierung (wenn man bei derartig maroden finanziellen Verhältnissen überhaupt noch davon sprechen kann) einsetzen.

Im Jahre 1680 kam es aufgrund einer Beschwerde von fünf geschädigten Landesbürgern und dem Triesner Pfarrer Valentin von Kriss gegen den Landesherrn zu einem Reichshofratsprozess, in dem 1681 die Fortsetzung der Hexenprozesse verboten und eine kaiserliche Kommission unter Leitung des Fürstabts von Kempten, Rupert von Bodman, zur Untersuchung der Vorwürfe ein-

gesetzt wurde. Ein Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Salzburg kam zu dem Schluss, dass alle 122 gefällten Urteile auf rechtswidrige Art und Weise zustande gekommen seien.

Als Ferdinand Karl sich weigerte, die beschlagnahmten Vermögen den Nachkommen der Hingerichteten zurückzugeben, vielmehr die Konfiskationen fortsetzte, wurde er 1683 verhaftet, und Rupert von Bodman übernahm im Auftrag von Kaiser Leopold die kommissarische Landesverwaltung. 1684 schliesslich wurde dem Grafen wegen «Missbrauchs der Herrschergewalt» auch formal die Gerichtsbarkeit entzogen. Entmachtet starb er 1686 als Gefangener im stiftkemptischen Schloss Kemnat bei Kaufbeuren.

Nun übernahm sein Bruder Jakob Hannibal, der sich am Ende auch gegen ihn gestellt hatte, die Regierung. Zunächst schien er um eine Befriedung der Situation bemüht: 1688 schloss er mit den Landschaften einen Vergleich wegen der Steuerstreitigkeiten. Da er aber keine Anstalten machte, den eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (wozu er vermutlich gar nicht in der Lage war), erhoben bereits 1691 Zugehörige von Vaduz mit Unterstützung des Fürstbischofs Ulrich VI. von Chur Klage beim Reichshofrat in Wien.

Die Untersuchungen ergaben, dass auf den Herrschaften Vaduz und Schellenberg Schulden in Höhe von insgesamt 250 000 Gulden lasteten – bei einem Jahresertrag von lediglich 7000.⁴ Darauf wurden 1693 Vaduz und Schellenberg erneut unter kaiserliche Administration gestellt. Fürstabt Rupert von Kempten wurde wieder als Kommissar bestellt, bis 1696 zunächst gemeinsam mit Marquard Rudolf von Rodt, dem Fürstbischof von Konstanz. Beide waren zu diesem Zeitpunkt bereits mit der Verwaltung von Hohenems und Lustenau betraut.

Rupert von Bodman versuchte ein Konzept zur Konsolidierung der Finanzen zu entwickeln. Bereits 1695

wurden folgerichtig der «Schnitz» von 1614 wie auch der diesbezügliche Vergleich von 1688 aufgehoben. Fortan hatten die Gerichtsgemeinden die Reichssteuern in vollem Umfang zu entrichten.

Doch schon bald wurde offensichtlich, dass die Erträge des Landes zum Unterhalt der Grafenfamilie und zum Zinsdienst bei weitem nicht ausreichten, von einer Tilgung ganz zu schweigen. Aus dieser Zeit ist das Zitat überliefert: Wer aus Steinen kein Geld schlagen und aus den Bergen kein Gold graben könne, der werde Vaduz nicht aus seiner Schuldenlast heraushelfen können.⁵

Der Fürstabt von Kempten favorisierte nun einen Verkauf der beiden Herrschaften, wie auch Graf Jakob Hannibal III., der sich nun in Wien aufhielt und überall neue Schulden hinterliess.

1696 wurde im Auftrag des Reichshofrats zunächst die kleinere Herrschaft Schellenberg zur Versteigerung freigegeben. Bischof Ulrich VII. von Chur, seit 1692 Nachfolger von Ulrich VI., war lange Zeit der aussichtsreichste Bewerber. Letztlich erhielt jedoch 1699 der vom Kaiser favorisierte Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein den Zuschlag, der das bereits ausserordentlich hohe Gebot von Chur über 110 000 Gulden noch um 5000 überbot.

Auf dem Vergleichsweg konnten aus dem Erlös Schulden in Höhe von etwa 200 000 Gulden abgebaut werden, jedoch lasteten noch immer weitere 53 000 Gulden auf Vaduz und 60 000 auf Hohenems. Die Gläubiger drohten wiederholt mit neuen Gerichtsprozessen und Exekutionen. Aber der Verkauf der zum Fideikommiss gehörenden Grafschaft Vaduz scheiterte vorerst am Widerstand einiger Verwandten, insbesondere des Grafen von Königsegg-Aulendorff als Vormund von Franz Wilhelm III., einem Neffen des Grafen. Dieser brachte dem Kaiser gegenüber vor, Hohenems werde nach dem Verkauf die nötige Alimentation fehlen, und überhaupt sei

eine zum Sitz im Fürstenrat berechtigende Herrschaft mit Geld nicht aufzuwiegen.⁶ Zudem ergab sich das Problem, dass Vaduz zum Fideikommiss der Hohenemser gehörte und praktisch unveräusserlicher Familienbesitz war.

Eine Lösung in diesem Konflikt fand sich erst Jahre später: Fürst Johann Adam, der sich bereits 1699 ein Vorkaufsrecht auf Vaduz hatte zusichern lassen, erwarb die böhmische Herrschaft Bistrau, die er den Hohenemsern im Tausch gegen Vaduz samt einigen der darauf lastenden Schulden überliess. Mit dem Kauf von Vaduz im Jahre 1712 endete die zwanzigjährige Tätigkeit des Fürstabts Rupert von Bodman als Verwalter der Grafschaft.

Rupert von Bodman, Fürstabt zu Kempten⁷

Das badische Reichsrittergeschlecht derer von Bodman ist bereits im 12. Jahrhundert urkundlich erwähnt. Der spätere Fürstabt Rupert (1646–1728) wurde als Johann Sigmund von Bodman zu Steusslingen und Wiechs geboren.⁸ Er besuchte das Gymnasium in Konstanz und stu-



Das grosse Kornhaus in Kempten, errichtet um 1700.

dierte anschliessend bis 1669 an den Universitäten von Strassburg, Salzburg und Padua. Seit 1671 hatte er Sitz und Stimme im Kapitel. Im Alter von nur 32 Jahren wurde er am 2. Januar 1678 unter dem Namen Rupertus zum Abt des Reichsstifts Kempten gewählt, dem er danach 50 Jahre lang vorstand.

Während seiner Regierung gelang es ihm (nach eigenen Angaben), die übernommenen Schulden des Stifts abzubauen, dessen jährliche Einkünfte auf 60 000 fl. zu steigern und fünf neue Herrschaften zu erwerben.⁹ Er begründete Brauerei und Buchdruckerei in der Stiftssiedlung, für die er zudem das Stadtrecht erwirken konnte. In seine Amtszeit fallen auch einige wichtige Baumassnahmen, unter anderem die Neugestaltung des Innenraums der Klosterkirche (heute St. Lorenz) und die Errichtung des Grossen Kornhauses. Der Maler Balthasar Riepp (1703–1764) wurde in seiner Ausbildung durch den Abt gefördert.

Rupert, kraft Amtes Erzkaplan und Erzmarschall der Kaiserin, genoss auch ausserhalb des Reichsstiftes grosses Ansehen, namentlich bei Kaiser Leopold I. So wurde er beispielsweise mit der finanziellen Reorganisation der Städte Memmingen und Kaufbeuren sowie des Gotteshauses Ottobeuren betraut.

1681 wurde er vom Kaiser als Kommissar zur Untersuchung der Hexenprozesse in den Herrschaften Vaduz und Schellenberg eingesetzt. Nach der Absetzung des Grafen Ferdinand Karl von Hohenems übernahm er von 1683 bis zu dessen Tod 1686 dort auch die Leitung der Administration, ebenso 1692 nach der Absetzung von Jakob Hannibal. Die Funktion als kaiserlicher Kommissar für Vaduz hatte er danach zwanzig Jahre lang inne.

Rupert von Bodman war kaiserlicher Geheimer Rat. 1707 ernannte ihn Kaiser Joseph I. zum Prinzipalkommissar bei der Visitation des Reichskammergerichtes in Wetzlar, die er 1712 abschloss. Das ihm angetragene Amt

als Reichshofrats-Präsident musste er allerdings aufgrund der opponierenden protestantischen Reichsstände 1713 aufgeben.

Man würde der Person des Fürstabts Rupert nicht gerecht, wenn man ein einseitig positives Bild von seinem Leben und Wirken zeichnete. Wirtschaftliche Streitigkeiten des Stifts mit der protestantischen freien Reichsstadt Kempten waren an der Tagesordnung. Durch seine enge Anhängerschaft an das Haus Habsburg wurde das Stiftsgebiet 1705 von den Spanischen Erbfolgekriegen betroffen. 1717/18 schliesslich kam es aufgrund der von ihm geplanten Installation des Stiftsdekans Freiherr von Falkenstein als Koadjutor und Nachfolger zu Konflikten innerhalb des Konvents, in deren Folge einige Stiftsherren beim Papst Beschwerde gegen Rupert wegen angeblichen Verfalls der klösterlichen Zucht führten. Eine Intervention des Kaisers Karl VI., der vermutlich eine Schwächung des ihm getreuen Fürstabtes fürchtete, verhinderte jedoch die ursprünglich geplante strenge Visitation.¹⁰

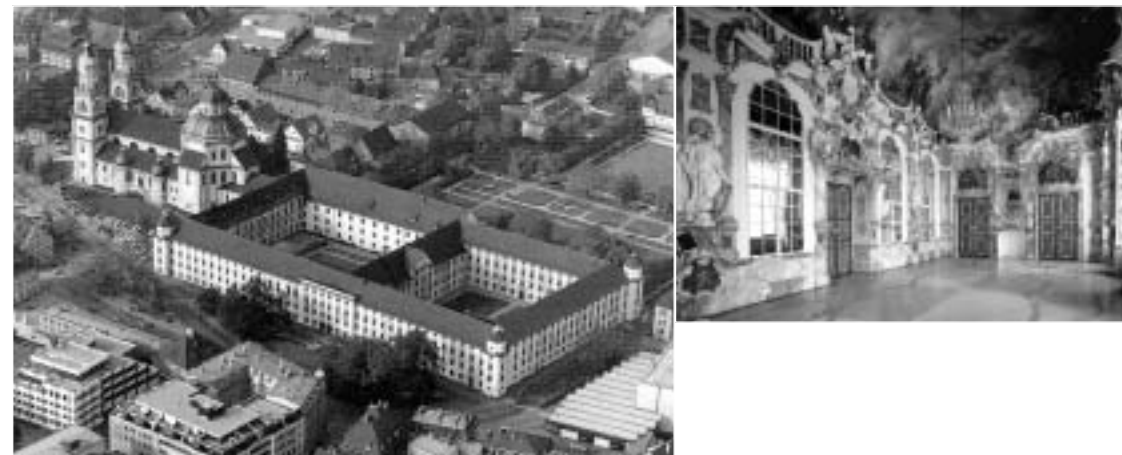
Die Geschichte des Stiftsarchivs¹¹

Das im 8. Jahrhundert gegründete Stift Kempten stieg unter Karl dem Grossen zum Königskloster auf. Im 13. Jahrhundert erlangte es die Grafen- und Vogteirechte. 1348 ist erstmals der Titel «Fürst und Abt» für den Vorsteher des Klosters und Inhaber der Grafschaft Kempten belegt. Den Fürstbäben stand Sitz und Stimme auf den Reichstagen und den Schwäbischen Kreistagen zu; entsprechend hatte das Stift auch Truppenkontingente zu stellen und zum Unterhalt des Reichskammergerichts beizutragen.

Bei einer Institution so hohen Alters und mit einer sich zunehmend ausdifferenzierenden Verwaltungsstruktur kam es nach gewisser Zeit logischerweise auch zur in-

stitutionellen Ausbildung eines Archivs. Das älteste überlieferte Repertorium stammt aus dem Jahr 1468. Das Archiv enthielt damals nur Urkunden, die nach ihrer Legung in Schubladen signiert waren.

Die Ordnung der Unterlagen in der heutigen Form geht auf den 1755 zum «Archiv-Registrator» ernannten Joseph Feigle zurück. Dieser ordnete zunächst das vorhandene Schriftgut – ohne Rücksicht auf typologische Differenzierung – nach Sachbetreffen. Hierbei griff er anscheinend auf ältere Ordnungen zurück, was sich zum Beispiel darin zeigt, dass in die Serie «Augumentation des Stifts» (betr. stiftischen Grunderwerb) ganze Archive erworbenener Herrschaften samt Urbar- und Amtsbüchern eingeschoben wurden. Im Anschluss daran nahm er eine Ordnung des neueren Registraturguts, hauptsächlich nach Ortspertinenz, vor. Das Archivgut wurde entsprechend jener Unterteilung in Schubladen einsortiert. Diese Arbeit fand 1767 in einem Generalinventar der Sachgruppen ihren Abschluss. Bis Ende der 1770er Jahre fand nun eine Signierung der Archivalien statt, bestehend aus rö-



Ehemaliges Stift Kempten mit der fürstbäblichen Residenz und der St. Lorenz-Basilika.
Prunksaal der Residenz: Das Selbstverständnis der Fürstbäbe war weltlich geprägt.

mischen Zahlen, Buchstaben und arabischen Zahlen: die ersten beiden bezeichneten die Schublade, letztere die Position innerhalb der Schublade.

Mit der Säkularisierung des Fürststifts kam es 1803 zur Auflösung der von Feigele geschaffenen Ordnung: Die Bestände bzw. Bestandteile davon wurden wiederholt in verschiedene Registraturen und Archive verschoben, Akt für Akt gesichtet und bewertet, das «archivalische» (worunter man beispielsweise Urkunden oder alte Urbare verstand) ins Reichsarchiv in München verbracht, während die «gemeinen Registratur-Papieren» teilweise vernichtet und teilweise in der Depotregistratur in Neuburg a. d. Donau eingelagert oder an Behörden abgegeben wurden, von wo einzelne Stücke dann irgendwann doch noch nach Neuburg gelangten. Die Zersplitterung des Bestandes wurde perfekt, als man im Allgemeinen Reichsarchiv die Abgaben aus Kempten voll in die dortige pertinenzorientierte Tektonik einreichte. In Neuburg dagegen baute man die aus Behördenabgaben einströmenden Akten mehr schlecht als recht in den vorhandenen Bestandstorso ein.

Um die so entstandenen Zersplitterung rückgängig zu machen, überführtet man 1924 die Bestände des Fürststifts Kempten von Neuburg ins Bayerische Hauptstaatsarchiv nach München. Dieser Ansatz zur Zusammenführung und Neuordnung des Bestandes blieb jedoch in den Anfängen stecken.

Die in München liegenden Administrationsakten im Archiv des Stifts Kempten zur Mission in Hohenems erfuhren immerhin (wohl Mitte des 20. Jahrhunderts) eine Erfassung durch Archivrat Dr. Richard Hipper. Dieses recht detaillierte Findmittel mit Personen-, Sach- und Ortsregister dürfte auch Otto Seger bei seinen Studien benutzt haben. Durch seine Vermittlung gelangte ein Exemplar ins Landesarchiv. Die darin enthaltenen Akten-titel (185 Verzeichnungseinheiten in 19 Sachgruppen) fin-

den sich in redaktionell überarbeiteter Form und mit den neuen Bestellnummern auch im nun gedruckt erschienenen Inventar.

Im Zuge einer archivübergreifenden Bestände-bereinigung der Staatlichen Archive Bayerns wurden die Bestandteile aller an Bayern gefallenen Archivbestände des Schwäbischen Reichskreises in den Jahren 1990–1992 im Staatsarchiv Augsburg zusammengeführt. Damit war die Grundlage für eine Rekonstruktion des Archivs des Fürststifts Kempten auf der Grundlage der von Feigele eingeführten Ordnung gegeben. In fast zehnjähriger Arbeit erarbeitete Archivoberrat Dr. Gerhard Immler das Inventar «Fürststift Kempten Archiv». Die alten Signaturen Feigeles – zugleich Lokaturen und Klassifikationen – sind im Inventar zusammen mit den heute gültigen Bestellnummern aufgeführt. Aus liechtensteinischer Sicht kann erfreulicherweise festgehalten werden, dass der grösste Teil dieser Altsignaturen zur Mission Ruperts von Bodman in der Angelegenheit Hohenems noch vorhanden ist. Man kann deshalb davon ausgehen, dass auch der ursprüngliche Aktenbestand weitgehend erhalten blieb.

Der Archivbestand und seine Relevanz für die liechtensteinische Geschichte

Sowohl Vaduz und Schellenberg als auch Lustenau und Hohenems selbst standen in den Jahren um 1700 zeitweise unter kaiserlicher Zwangsverwaltung durch Rupert von Bodman. Bei seiner Bestandsordnung Ende des 18. Jahrhunderts betrachtete Feigele diese Massnahmen als Gesamtkomplex; als solcher findet er sich nun im Archiv als Unterpunkt zu «Kaiserliche Kommissionen der Fürst-äbte»: «§ 316. Hohenems». Dieser Ansatz hat zweifelsohne seine Berechtigung: ging es doch nie allein um Vaduz und Schellenberg, sondern immer um die finanzielle Sanierung der hohenemsischen Besitzungen *insgesamt*.

Im genannten Unterpunkt Hohenems befinden sich, auf elf Sachgruppen verteilt, 185 Verzeichnungseinheiten mit einem Gesamtumfang von etwa 9850 Blatt. Rein mengenmässig hat weniger als die Hälfte davon einen unmittelbaren Bezug zu den Herrschaften Vaduz und Schellenberg. Aber es lohnt ein Blick in die Tiefe.

a) Grafenhaus

Diese Sachgruppe ist vom Umfang her die kleinste. Dennoch finden sich hier so wichtige Dokumente wie eine Abschrift des Kaufbriefs des Grafen Karl Ludwig zu Sulz über Vaduz und Schellenberg für Graf Caspar von Hohenems von 1613 (A 2849), sowie des letzteren Testament und Fideikommiss von 1626 (A 2850), welche Jahrzehnte später zu den Verzögerungen des Verkaufs von Vaduz beitragen sollten. Im wesentlichen geht es hier um Deputatsforderungen der verschiedenen Mitglieder der Familie von Hohenems aus den herrschaftlichen Einkünften.

b) Hauptsachen

Diese Gruppe ist deutlich umfangreicher. In die Bezeichnung lässt sich viel hineininterpretieren, entsprechend vielfältig sind auch die Aktenbetreffe. Im Wesentlichen geht es hier um Lehen-, Steuer-, Zoll-, Forst- und Jagdangelegenheiten. Knapp die Hälfte der 27 Verzeichnungseinheiten betrifft Schellenberg oder Vaduz unmittelbar, darunter z.B. A 2870: «Zollwesen: Abstrafung von Säumern aus dem Montafon wegen Zollhinterziehung, Beschwerden der österreichischen Fuhrleute (...) wegen Abforderung eines besonderen Weggelds neben dem Zoll in der Grafschaft Vaduz, Bitten und Vorschläge zur Minderung dieses Weggelds, sowie um seine Wiedereinführung von Seiten der Einwohner ... [von] Vaduz und Schellenberg» (1685–1714) oder A 2864: «Streitsache zwischen der Gemeinde Triesen und den Schweizer Orten Sevelen und Wartau wegen des zum Schaden der Schweiz

neu errichteten Triesener Schutzwehrs am Rhein (...)» (1697–1714). – Dass die kaiserliche Administration in ihrer Praxis bei den Betroffenen, vorsichtig ausgedrückt, nicht auf ungeteilte Zustimmung stiess, zeigt sich beispielhaft an der anonymen Schrift «Graf Vaduzische Regierungsart» gegen die Geschäftsführung der Beamten nach der Absetzung des Grafen Jakob Hannibal von 1696 (A 2886). Eher von allgemeinem Interesse ist die Information aus A 2861, dass die Grafen trotz aller Schulden in Bregenz einen «Emsischen Kalender samt dem gräflichen Wappen» drucken liessen.

c) Kirchensachen

Die «Kirchensachen» bilden wieder eine kleinere Gruppe und beziehen sich nur zu einem geringen Anteil auf das heutige Liechtenstein. Zu erwähnen sind hier vor allem A 2895 «Frühmessstiftung zu Schaan (...)» (1693–1710), A 2898 «Pfarrei und Kaplanei Triesen (...)» [Beschwerde wegen Widersetzlichkeiten einiger Lehensleute; Präsentation auf Pfarrei und Kaplanei] (1694–1711), und A 2899 «Die Benefizien oder Hofkaplaneien zu Vaduz» (1682–1709).

d) Gefällepacht

Diese Sachgruppe enthält zwölf teils recht umfangreiche Verzeichnungseinheiten, von denen drei Vaduz betreffen: A 2904 «Vertrag über die Verpachtung der Gefälle der Grafschaft Vaduz an Landammann, Gerichte und Untertanen, ihre Verwendung zur Schuldentilgung und die Sicherstellung der Gläubiger» (1703), A 2905 «Verpachtung der Gefälle der Grafschaften Hohenems und Vaduz an Joseph Anton Rohrer aus Überlingen auf sechs Jahre um 4000 fl. jährlich (...)» (1706–1712) sowie die kompletten Bestandsrechnungen über die Grafschaft Vaduz in diesem Zeitraum (A 2913).¹²

e) Beamte und Dienter

Die mittelgrosse Sachgruppe birgt überdurchschnittlich viel Material mit direktem Bezug zu Vaduz/Schellenberg: Hier finden sich unter anderem Verträge mit den Landvögten, Landschreibern und gräflichen Hausmeistern sowie diesbezügliche Empfehlungsschreiben, Streitigkeiten, Gehaltsnachforderungen etc. Einen beredten Eindruck von der Zeit 1685–1712 gibt A 2916 «*Landvögte, Vogteiverwalter, Landammänner und Landschreiber (...)*»: Vaduz «verschleisst» in diesen Jahren nicht weniger als vier Landvögte. Johann Franz Ziegler, *Administrations-Oberamtmann der Herrschaften Schellenberg und Vaduz*, klagt über Nichtanerkennung seitens der Bevölkerung (A 2930). Besondere Erwähnung verdient zudem A 2934 «*Allgemeine Angelegenheiten der Beamten: Dekret der subdelegierten Administrationskommission an die Untertanen und Beamten der Grafschaften Hohenems und Vaduz und der Herrschaft Schellenberg bei Übernahme der Administration; Rückgabe von Schreiben der Stadt Feldkirch wegen mangelhafter Titulatur; Besoldungslisten; Instruktionen des Fürstabs Rupert für die Beamten; Berichte des Oberamtmanns Franz Anton von Kollern bezüglich Verbesserung des schlechten Zustandes der herrschaftlichen Güter (...); Anweisungen an das Oberamt, u.a. wegen Ordnung und Verzeichnung des Archivs (...)*» (1684–1714).

f) Rechnungen

Aus dem grossen Komplex «Rechnungen» betrifft nur A 2935 Vaduz und Schellenberg: Hier finden sich u.a. *Rechnungsauszüge betr. Straf-, Manumissions-, Abzugs-, Herrschafts- und Holzgeldern und Einnahmen aus Mostverkauf, sowie Beanstandungspunkte der kaiserlichen Administrationskommission an denselben*. Die übrigen dreizehn Verzeichnungseinheiten sind Hausmeisterei- und Rentamtsrechnungen der Grafschaft Hohenems.

g) Untertanen

Die Sachgruppe «Untertanen» beinhaltet diverse Rechtsstreitigkeiten, verteilt auf 24 Verzeichnungseinheiten, von denen neun Schellenberg bzw. Vaduz betreffen. Hervorzuheben sind dabei die Sammelakten *Triesen und Triesenberg* (A 2956), *Schaan* (A 2960) sowie *Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg* (A 2961). Interessant ist auch die in A 2947 enthaltene Abschrift einer Urkunde des Grafen Jakob Hannibal von Hohenems über die Überlassung der «Au» zu Eigentum an die Gemeinden Vaduz und Schaan von 1705: Hier zeigt sich exemplarisch, wie wenig sich dieser um den Entzug seiner Hoheitsrechte kümmerte, was auch des öfteren von Mitgliedern der kaiserlichen Administrationskommission beklagt wird.

h) Öffentliches Recht

Im diesem kleineren Abschnitt scheint A 2963 erwähnenswert: «*Strittige gegenseitige Besteuerung österreichischer und schweizerischer Untertanen und Güter in den Grafschaften Hohenems und Vaduz und der Herrschaft Schellenberg und der hohenemsischen Untertanen und Güter in Österreich und in der Schweiz, besonders hinsichtlich der Beiträge zu den Kriegskontributionen, des Schuldenwesens und beim Verkauf von Schellenberg und Vaduz*» (1657–1708)

i) Kriminalsachen

Die «Kriminalsachen» bilden zwar insgesamt den zweitkleinsten Abschnitt überhaupt, dafür haben aber alle sechs Verzeichnungseinheiten direkten Bezug zu Vaduz bzw. Schellenberg. Die ersten fünf beschäftigen sich mit der Untersuchung der dortigen Hexenprozesse: A 2968 beinhaltet auf 64 Blättern *Zeugenverhörprotokolle gegen die der Hexerei verdächtigten Untertanen der Herrschaft Schellenberg* (1651, 1675–1680), A 2969 den *Akt der Un-*

tersuchungskommission (1681–1697). In A 2970, immerhin 21 Blatt stark, findet sich der diesbezügliche Schriftwechsel mit der Juristischen Fakultät Salzburg bezüglich Abgabe eines Rechtsgutachtens (1681/82). Es folgt in A 2971 das «Protokoll der kaiserlichen Kommission zur Untersuchung der Beschwerden der Untertanen der Grafschaft Vaduz gegen die Hexenprozesse» (1682). Darin findet man u.a. Erhebungen über die ungewöhnlichen Foltermethoden und die Verwendung der konfiszierten Vermögen, Vernehmungen gefolterter Personen, eine Abschrift der Urteilsformel (wie bereits Otto Seger erwähnt, musste nur noch der Name der angeklagten Person eingesetzt werden),¹³ ein Verzeichnis der 1679/80 hingerichteten oder entwichenen Personen mit Angabe der konfiszierten Gelder, sowie die Klage des Christian Hartmann aus Frastanz, «an dessen Hut und Rock eine symbolische Hinrichtung vorgenommen wurde». A 2972 bringt schliesslich den Reichsfiskalischen Mandatsprozess gegen Graf Ferdinand Karl Franz von Hohenems und dessen Gefangensetzung (1680–1686). – Die letzte Verzeichnungseinheit dieser Gruppe, A 2973, betrifft das Kaiserliche Privileg der gerichtlichen Exemption der Grafschaften Hohenems und Vaduz, der Herrschaft Schellenberg und des Reichshofs Lustenau, sowie dessen Missachtung durch die Landgerichte Rankweil und in Schwaben (1693–1717).

k) Schuldenwesen¹⁴

Wesentlich grösser ist die Sachgruppe «Schuldenwesen» mit 31 Verzeichnungseinheiten mittleren Umfangs. Besonders interessant erscheinen darunter beispielsweise A 2978 «Die auf der Grafschaft Vaduz liegende Schuldenlast nach deren Verkauf an den Fürsten von Liechtenstein» (1622–1713; 238 Bl.), A 2985 «Berechnung des Schellenberger und Vaduzer Kaufschillings, (...) Einsprüche des Grafen Jakob Hannibal von Hohenems (...)

beim Reichshofrat über angeblich einseitige Berechnung und Verwendung der Kaufschillinge und Stellungnahme der subdelegierten Kommission dazu, auf die Gemeinden Vaduz und Schaan gelegte Schuldkapitalien» (1699–1714; ca.125 Bl.) oder A 2982 «Berichte, Gutachten und Vorschläge über den wirtschaftlichen Stand der Grafschaften Hohenems und Vaduz an die subdelegierte Kommission zwecks Tilgung der Schuldenlast» (1703–1717). Die in letzterem enthaltene «anonyme (scharfe) Denkschrift über die Misswirtschaft und Verschwendungssucht der Grafen» ist nicht die einzige ihrer Art in diesem Archivbestand. Das darin gezeichnete Bild wird untermauert u.a. durch A 3001 «Schulden der Grafen von Hohenems bei verschiedenen Juden (...), meist wegen Ankauf von Kleidern, Schmuck u. a.; darin: zahlreiche Schuldscheine, meist des Grafen Jakob Hannibal» (1690–1712).

l) Administration

Der letzte und umfangreichste Sachpunkt beinhaltet 18 Verzeichnungseinheiten mit einer durchschnittlichen Grösse von über 120 Blatt. Mehr als die Hälfte davon betrifft Vaduz oder Schellenberg direkt. Es fällt schwer, hier eine Auswahl zu treffen. Unbedingt erwähnt werden sollten A 3012 «Berichte des Fürstabs Rupert an den Kaiser über die Regelung der Administrationsverhältnisse der Grafschaft Vaduz nach der Absetzung des Grafen Ferdinand Karl Franz von Hohenems (1682) bzw. dem Tod des Grafen Franz Wilhelm (1692), die Zwistigkeiten der Administrationskommission mit dem Grafen Jakob Hannibal und den beabsichtigten Verkauf der Herrschaft Schellenberg zur Tilgung der Schuldenlast; enth. auch: Beschwerden des Grafen Jakob Hannibal am kaiserlichen Hof wegen ungenügenden Lebensunterhalts, Aufbürdung persönlicher Schulden seiner Brüder und Vorfahren, widerrechtlicher Belastung des Fideikommisses u. a.» (1682–1699), A 3014 «Reichshofratsbeschlüsse und kaiser-

liche Reskripte an den Fürstbischof von Konstanz und den Fürstabt von Kempten, die subdelegierte Kommission und die Grafen von Hohenems betr.: Regelung der Deputatzuweisungen an die Grafen (...); Schuldentilgung; Bestellung einer Vormundschaft und Alimentation des nachgeborenen Sohnes des 1692 im Türkenkrieg gefallenen Grafen Franz Wilhelm; beabsichtigter Verkauf der Herrschaft Schellenberg an den Bischof von Chur, dann den Fürsten von Liechtenstein; Verhandlungen über den Verkauf der Grafschaft Vaduz unter Berücksichtigung verschiedener darauf lastender Kapitalien (...)» (1684–1699; 109 Bl.), A 3020 «Verkauf der Grafschaft Vaduz an den Fürsten Johann Adam Andreas von Liechtenstein (...)» (1699–1719, 217 Bl.; darin u. a. «Verpflichtung des Grafen Jakob Hannibal zur Zahlung von jährlich 6000 fl. aus den Einkünften von Bistritz zur Tilgung der Schweizer Schulden»), und schliesslich noch der etwa 250 Blatt starke Akt A 3022 «Hauptrelation der nach Hohenems entsandten subdelegierten Kommission über die finanzielle Sanierung des Hauses Hohenems (...); Instruktionen des Fürstabts für die Kommissare bzw. den Rentmeister Karrenfierer, sowie dessen Berichte in den verschiedensten Angelegenheiten administrativer, gerichtlicher und finanzieller Art (...)» (1697–1717).

Resümee

Otto Seger hat bei seinen Studien Mitte des 20. Jahrhunderts bereits den Münchner Teil des Kemptnerischen Stiftsarchivs einsehen können und dabei Bemerkenswertes zutage gefördert. Seine Arbeiten sind jedoch populärwissenschaftlicher Natur und verzichten grundsätzlich auf Fussnoten, was aus quellenkritischer Sicht zu bedauern ist. Die Wiederherstellung der alten Zusammenhänge und die nun erfolgte bessere Erschliessung des Archivguts bieten uns heute die Möglichkeit, die Erkenntnisse

Segers zu systematisieren und zu vertiefen – gegebenenfalls auch zu überprüfen.¹⁵

Der Bestand «Fürststift Kempten Archiv» wurde ins Sicherungsverfilmungsprogramm des Bundes aufgenommen. Voraussichtlich bis Ende 2006 sollen Benutzungskopien dieser Sicherungsfilmvorlagen vorliegen. Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns stellte grosszügiger Weise in Aussicht, dass das Liechtensteinische Landesarchiv Duplikatfilme erwerben kann, womit dann diese Quellen auch in Liechtenstein eingesehen werden können. Benutzer haben in jedem Fall einen Hinweis auf den Standort der Originale zu machen.

ANMERKUNGEN

- 1 Staatsarchiv Augsburg. Fürststift Fürststift Kempten Archiv, bearb. von Gerhard Immler. Hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Bayerische Archivinventare, Bd. 51: München 2002, 2 Bde.
- 2 vgl. Bernhard Marquardt: Über jedem Fürsten und Grafen ein höherer Richter. Frühneuzeitliche Reichsexekutionen am Alpenrhein; in: Montfort, Heft 3 2003, S. 216 ff.; desgl.: Paul Vogt: Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt unserer Geschichte? in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999; S. 18
- 3 vgl. Manfred Tschakner: Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land. Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein; in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1998; S. 100 ff., S. 112 ff.
- 4 vgl. Otto Seger: Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land; in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978; S. 194 f.
- 5 vgl. ebd. S. 194
- 6 vgl. Otto Seger: Von Hohenems zu Liechtenstein. Der Übergang der Grafschaft Schellenberg und der Herrschaft Vaduz von den Grafen zu Hohenems zu den Fürsten von Liechtenstein; in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1958; S. 120 f.
- 7 Zur Person vgl. Seger: Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten (a.a.O.)

- 8 vgl. Geschichte der Freiherren von Bodman; in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung; insbes. Hefte 27+28, Lindau 1898/99 [enth. ausschliesslich Urkundentranskriptionen!]
- 9 vgl. ebd.
- 10 vgl. Seger: Rupert von Bodman (a.a.O.), S. 187 f.
- 11 vgl. Einleitung zum Inventar «Fürststift Kempten Archiv», S. XVII ff.
- 12 Die Behauptung Otto Segers, es habe sich 1706 kein Pächter gefunden (vgl. Jahrbuch 1958, S. 122), kann demnach nicht aufrecht erhalten werden.
- 13 vgl. Seger: Rupert von Bodman (a.a.O.), S. 191
- 14 Eine Sachgruppe j) existiert nicht.
- 15 Es sei an dieser Stelle bemerkt, dass auch die Person des Fürstabts Rupert von Kempten selbst bislang noch überhaupt keine angemessene quellenkritische Würdigung erfahren hat.

Das Hohenemser Reichsgrafschaftsarchiv und Liechtenstein

Rupert Tiefenthaler

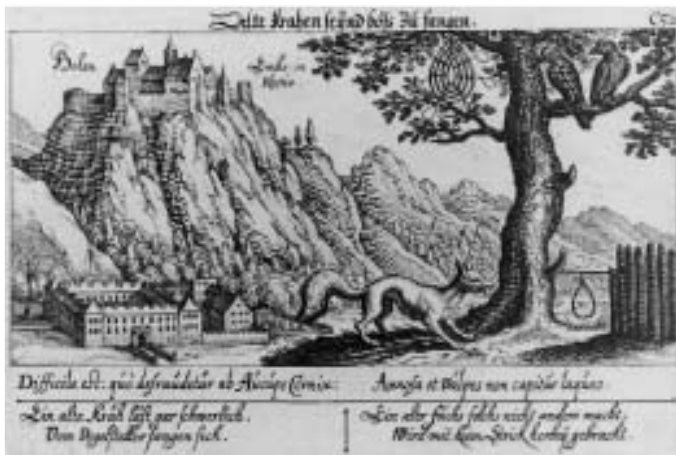
Mit dem Kauf von Vaduz und Schellenberg durch Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640) im Jahre 1613 sowie dem Verkauf der Herrschaft Schellenberg 1699 und der Grafschaft Vaduz im Jahr 1712 an das Haus Liechtenstein lässt sich die Beziehung zwischen der hohenemsischen Reichsgrafschaft und dem nachmaligen Fürstentum Liechtenstein zeitlich genau eingrenzen. Knapp ein Jahrhundert lang regierten die Grafen von Hohenems die beiden Landschaften. Rückten Vaduz und Schellenberg damit ins Zentrum des Interesses des Hohenemser Adelsgeschlechtes? Oder blieben die beiden Landschaften an der Peripherie des hohenemsischen Macht- und Interessenkreises?

Um diese Frage zu beantworten, ist das Hohenemser Reichsgrafschaftsarchiv, das im Vorarlberger Landesarchiv lagert, durchzugehen. Eine Übersicht über dessen Bestände, den Aufbau und die darin befindlichen Liechtenstein-Betreffe möchte vor allem eines: den Leser – und Forscher – neugierig machen und hinweisen auf einen erst noch zu hebenden Schatz für die liechtensteini-sche Geschichtsschreibung.

Das Reichsgrafschaftsarchiv

Beim Hohenemser Reichsgrafschaftsarchiv handelt es sich um ein gut erhaltenes Herrschafts- und Familienarchiv, das bis ins Mittelalter zurückreicht. Mit der Erhebung der Herren von Ems zu Hohenems in den Reichsgrafenstand im Jahr 1560 verdichtet sich die Überlieferung. Als 1759 die Grafschaft Hohenems an Österreich übergang, wurden auch die Beamten übernommen. Die beim Oberamt Bregenz neu geschaffene Administration Hohenems übernahm jedoch nur wenige Akten, denen damals eine aktuelle Bedeutung zukam. Diese bilden den Bestand «Administrationsarchiv Hohenems» im Vorarlberger Landesarchiv. Obwohl dieser Bestand überwiegend Unterlagen aus der Zeit nach 1760 enthält, befindet sich darin doch ein Faszikel, der für Liechtenstein beachtenswert ist, nämlich das Gesuch Graf Kaspars von Hohenems an den Kaiser um Bestätigung der Brandisischen und Sulzischen Freiheitsbriefe.¹

Das für Liechtenstein interessantere Reichsgrafschaftsarchiv blieb im Besitz der Grafen von Hohenems



Hohenems mit der Burg Alt-Hohenems und dem zu Beginn des 17. Jh. zur Residenz ausgebauten Palast (Holzstich von 1638).

und kam nach deren Aussterben an die Grafen von Waldburg-Zeil. Aufbewahrt wurde es im Schloss Hohenems. Schon während des Ersten Weltkriegs bemühte sich der Vorarlberger Landesarchivar Viktor Kleiner um eine Überführung dieses Archivs in das Vorarlberger Landesarchiv, doch verliefen diese Gespräche immer wieder im Sand. Auf Betreiben Kleiners wurde das Archiv 1931 unter Denkmalschutz gestellt, womit der wertvolle Bestand gesichert werden konnte. Als Folge dieser Unterschutzstellung wurde Kleiner verpflichtet, das Archiv zu verzeichnen. Diese Arbeit erfolgte in den Jahre 1931 bis 1934. Vermutlich gehen die heutigen Archivsignaturen auf diese Verzeichnungsarbeiten zurück.

Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem kurzen Überblick Oberarchivrat Dr. Ludwig Welti, der das Archiv besonders gut kannte, zahlreiche Dokumente transkribierte und für seine Arbeiten über die Grafen von Hohenems verwendete.

Alle Versuche, das Hohenemser Archiv käuflich zu erwerben, scheiterten vorerst. Erst 1986 konnte das Land



Hohenems mit Palast und Kirche heute.

Vorarlberg dieses bedeutende Adelsarchiv um 6,5 Millionen Schilling erwerben.² Nun wurde das Archiv vom Schloss Hohenems ins Vorarlberger Landesarchiv überführt, was in Hohenems teilweise heftige Emotionen auslöste.

Umfang und Erschliessung

Das hohenemsische Reichsgrafschaftsarchiv umfasst ca. 3700 Urkunden, davon ca. 1100 Pergamenturkunden (1293 bis 1721), ca. 380 Bücher und 300 Schachteln.³ Die zugehörigen Findmittel sind gut. Ein kleiner Teil der Urkunden wurde schon Ende des 19. Jahrhunderts in den Jahresberichten des Vorarlberger Museumsvereins ediert, darüber hinaus gibt es gedruckte Regesten der Pergamenturkunden. Ein vorläufiges Verzeichnis der Handschriften ist im Internet zugänglich.

Die Akten sind durch eine umfangreiche Kartei erschlossen, die vom ehemaligen Hohenemser Archivar Rudolf Rauh Mitte der sechziger bis Anfang der siebziger



Blick in die Rollregalanlage des Vorarlberger Landesarchivs mit den 300 Schachteln des Reichsgrafschaftsarchiv-Bestandes.

Jahre des 20. Jahrhunderts erstellt wurde.⁴ Bei der Erschliessung der Akten wurde die Ordnung der Akten beibehalten. Da die Signaturen jedoch keine klare Einteilung des Archivs erkennen lassen,⁵ wurden die Karteikarten nach einer Sachsystematik eingeordnet. Um einen Überblick über das Archiv zu geben, wird diese Systematik im Anhang wiedergegeben. Diese Kartei wurde nach der Überführung des Archivs in das Vorarlberger Landesarchiv elektronisch erfasst und zusätzlich durch einen Personenindex erschlossen. Sowohl die Kartei wie auch die elektronischen Daten wurden dem Liechtensteinischen Landesarchiv in verdankenswerter Weise in Kopie zur Verfügung gestellt und können damit auch in Vaduz eingesehen werden.

Liechtenstein-Betreffe im Hohenemser Archiv

Der Bestand des Reichsgrafschaftsarchivs gliedert sich wie erwähnt in Akten, Urkunden und Handschriften. Im Jahre 2000 durchsuchte Frau Mag. Simone Berchtold unter der verantwortlichen Leitung von Mag. Rupert Tiefenthaler den Bestand nach Liechtenstein-Betreffen und, soweit solche gefunden wurden, erfasste sie diese detailliert.

Die Urkunden ergaben wenig Landeskundliches für Liechtenstein. Die eigentliche Landesgeschichte betreffen lediglich die Entlassungsurkunde der Ursula Frölich aus dem Jahre 1438 und ein Spruchbrief aus dem Jahre 1664 in einem Wuhrestreit zwischen Vaduz und Wartau. Darüber hinaus gibt es einiges Material zu Personen bzw. Familien, die irgendwann einmal mit der Grafschaft Vaduz oder der Herrschaft Schellenberg zu tun hatten (neben Sulz und Hohenems v. a. die Herren von Schellenberg und Ramschwag).

Auch die Amtsbücher sind für das Fürstentum Liechtenstein nicht ergiebig. Es handelt sich bei diesen



Urkunde von 1438 betreffend die Entlassung der Ursula Frölich, Frau von Claus Wolff zu Vaduz, aus der Leibeigenschaft der Emser unter Zurücklassung ihres Erbes.

Handschriften um Urbare aus dem Bereich der hohenemsischen Herrschaften, um emsische Haus- und Hofmeisterrechnungen und um Gerichts- und Verhörprotokolle von Hohenems und Lustenau, die allenfalls in Fragen der Gerichtszuständigkeit von Interesse sein könnten.⁶

Die Schachteln mit den Akten jedoch beinhalten einige für Liechtenstein landeskundlich interessante Betreffe. Über die wichtigsten Befunde soll im folgenden Abschnitt ein Überblick gegeben werden. Die im Anhang gedruckte Sachsystematik der Akten enthält unter der Position 510 den Titel «Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg». Unter dieser Nummer findet sich aber nur ein Teil der Liechtenstein betreffenden Akten. Ein anderer Teil der Karteikarten wurde nach systematischen Überlegungen unter sachlichen Kriterien (z.B. unter Wuhrbauten) eingeordnet und auch so in die Datenbank übernommen.

Wichtig erscheint die Frage, ob die heute noch im Hohenemser Archiv erhaltenen Akten vollständig sind, ob die Vaduz und Schellenberg betreffenden Unterlagen nach dem Kauf durch die Fürsten von Liechtenstein nach Vaduz überführt wurden oder ob Archivgut anderweitig verschwunden ist. Karlheinz Burmeister hebt hervor, «dass der gesamte Bestand für das 17. und 18. Jahrhundert eine überraschende Geschlossenheit aufweist.»⁷ Aufgrund dieses Befundes darf angenommen werden, dass dies auch für die Liechtenstein betreffenden Akten zutrifft.

Trotz des positiven Urteils Burmeisters ist davon auszugehen, dass nicht der gesamte Bestand geschlossen erhalten blieb, sondern umfangreiches Archivmaterial aus dem Hohenemser Archiv entnommen wurde. Wie im Beitrag von Felix Roth in diesem Heft zu lesen ist, wurden für die kaiserliche Kommission unter Fürstabt Rupert von Bodman zahlreiche Unterlagen ausgehoben und an sie übergeben. Die Dokumente wurden nach Ab-

schluss der kommissarischen Tätigkeit des Fürstabts nicht mehr an das Hohenemser Archiv zurückgestellt, sondern im Stiftsarchiv Kempten aufbewahrt.

Aus dem Jahre 1721 ist ein Verzeichnis der Akten vorhanden, die aus dem Hohenemser Archiv ausgehoben wurden, weil sie nach Vaduz gehörten und auf Aufforderung des Landvogts Benz dorthin gebracht wurden. Aufgrund dieses Verzeichnisses ist anzunehmen, dass nur wenige Akten nach dem Kauf der Herrschaften Vaduz und Schellenberg durch das Haus Liechtenstein an dieses abgegeben wurden. Die Akten, die unmittelbar die Verwaltung der beiden Herrschaften betrafen, dürften ohnehin bereits auf Schloss Vaduz aufbewahrt worden sein.

Kommentierte Übersicht zu den Liechtenstein-Betreffen

Bei einer genaueren Betrachtung zeigt das Aktenmaterial des Reichsgrafschaftsarchivs eine Vielfalt von herrschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Hohenems und den Herrschaften Schellenberg und Vaduz. Diese Betreffe reichen zudem weit über den zeitlichen Rahmen des Herrschafts- und Güterbesitzes zwischen 1613 bis 1699 bzw. 1712 hinaus.

Graf Kaspar, verhelicht in zweiter Ehe mit Anna Amalia, Gräfin von Sulz und Tochter des Grafen Karl Ludwig von Sulz, musste beim Kauf von Vaduz und Schellenberg daran gelegen sein, die für diese Herrschaften bestehenden kaiserlichen Privilegien wie Blutbann oder Befreiung von fremden Gerichten zu sichern. Die so genannten Brandisischen Freiheiten aus den Jahren 1431 und 1454 finden sich deshalb im hohenemsischen Reichsgrafschaftsarchiv (HoA 054,38). Neben diesen «politischen» Zentralkontakten finden sich die geografischen Voraussetzungen in den zwischen 1504 und 1515 festgesetzten Landmarken von Vaduz und Schellenberg gegen die Herrschaft Feldkirch (HoA 137,08).

Eine der frühesten Urkunden, die auf die sozialen Beziehungen zwischen Vaduz und Hohenems hinweist, stammt von 1438. Ursula Fröhlich, vermutlich aus Ems, heiratete Claus Wolff von Vaduz und wurde in diesem Jahr aus der Leibeigenschaft der Emser entlassen. Sie hatte jedoch auf ihr väterliches und mütterliches Erbesamt Güter um Ems zu verzichten (Urk. 8022).

Aus der Zeit der Grafen von Sulz sind mehrere Akten vorhanden. So finden sich Unterlagen zum Triesener Wuhr aus den Jahren 1506, 1552 und 1562 in HoA 174,47. Johann Ludwig Graf von Sulz, Landgraf im Klettgau, kaiserlicher Hofrichter zu Rottweil, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, belehnt 1537 Hans Koch in Bregenz mit einem Weingarten zu Lauterach. Die Urkunde wird in Vaduz ausgestellt, was seine Anwesenheit belegt (Urk. 8475). 1591 protestiert die Stadt Feldkirch gegen die von Karl Ludwig, Graf zu Sulz vorgenommene Inhaftierung ihrer Ausbürger, die in Ruggell ansässig waren (HoA 137,07). Sulzische Beamte standen den Hohenemser Grafen zur Verfügung, so der kaiserliche



Graf Kaspar von Hohenems
(1573–1640).

Notar und gräflich Sulzische Obervogt Johann Jakob Beckh, der 1599 für Graf Kaspar in Hohenems ein Notariatsinstrument ausstellte (Urk. 5221).

Mit dem Herrschaftsübergang an die Hohenemser verdichtet sich die Vaduz und Schellenberg betreffende Aktenlage. Leider fehlen der Kaufbrief der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg aus dem Jahr 1613 sowie das aus diesem Anlass von den drei rätischen Bünden verfasste Loblied auf das Haus Hohenems und Graf Kaspar (HoA 054,40 und HoA 054,42). Nach dem Erwerb hielt sich Graf Kaspar kaum in seinen neu erworbenen Besitzungen auf. Seine Anwesenheit in Vaduz ist nur einmal, nämlich vom 13. bis 18. Juli 1615 im Verzeichnis seiner Aufenthalte zwischen 1614 und 1617 belegt (HoA 059,26).

Zwischen 1618 und 1622 führten die Bündner Unruhen, die damit verbundene Besetzung der Luziensteig und die «Invasion der Österreicher» (Pieth), von der auch das Vaduzische Gebiet betroffen war, zu einer ausführlichen Korrespondenz über die Verträge Österreichs mit Graubünden sowie der Stadt und dem Stift Chur (HoA 054,3 und HoA 138,24). Graf Kaspar, wenngleich nicht im Lande, so doch um seine Leute besorgt, wies in dieser Korrespondenz im Juni 1622 den Landvogt an, alles zu tun, damit der österreichische Oberst Alois Baldiron schnell in die Herrschaft Feldkirch abrücke und somit in Vaduz «unssern underthanen wenigsten schaden» zugefügt werde.

Die Exzesse französischer Soldaten in Balzers Ende des Jahres 1624 führten ebenfalls zu einer ausgiebigen Korrespondenz wegen der verletzten Neutralität (HoA 143,01). Für Hohenems und die Herrschaft Brandis, womit Vaduz und Schellenberg gemeint waren, hatte Graf Kaspar Kontributionen an den Schwäbischen Kreis zu bezahlen, wie am Kreistag in Ulm im März 1624 vereinbart worden war (Urk. 8830, 8831, 8832, 8836).

Die Zeit des Dreissigjährigen Krieges brachte auch weiterhin so manche Einquartierung von Soldaten in der Grafschaft Vaduz wie beispielsweise 1628 (HoA 136,10).

Der 1626 erstellte Fideikommiss sicherte die Herrschaften Vaduz und Schellenberg als Teil des unveräusserlichen Hohenemsischen Erbes. Diese Bestimmung verzögerte später die Erwerbung der Grafschaft Vaduz durch die Liechtensteiner um Jahre (HoA 035,03). Vaduz und Schellenberg stehen auch im Verzeichnis über das, was Kaspar, Graf zu Hohenems von 1587 bis 1637 an Liegenschaften und Immobilien dem Haus Hohenems verschafft und verbessert hat, an prominenter Stelle (HoA 171,07).

Einblick in die Mobilien bietet ein 1645 angelegtes Verzeichnis des Hausrates, der vom Schloss Vaduz auf das Schloss Feldkirch geführt wurde (HoA 059,20). Eine weitere Inventaraufnahme betrifft die Mobilien und Fahrnis, die Gräfin Eleonora Katharine, verwitwete Gräfin Hohenems, nach ihrem Ableben in Vaduz 1670 hinterlassen hat. (HoA 171,05).

Unter den Grafen Jakob Hannibal, Karl Friedrich und Franz Wilhelm häufen sich die Korrespondenzen in Wirtschaftsangelegenheiten. Wegen neu angemasster Steuern gegen die österreichischen Untertanen der Herrschaft Feldkirch kam es 1654 zu einem Briefwechsel zwischen dem Oberamt zu Hohenems und den Vaduzer Beamten (HoA 054,29). Mit den erzherzoglich österreichischen und hohenemsischen Untertanen musste 1660 ein Vergleich über das Fuhrwesen geschlossen werden (HoA 099,36). Wegen Wuhrsachen lag Triesen mit Wartau im Streit, was 1664 zu einem Schiedsspruch führte (Urk. 8926).

In den Jahren 1670–1672 waren die Vaduzer Beamten in Vormundschaftsangelegenheiten der Emser des Öfteren in Hohenems, was beträchtlichen Unkosten mit sich brachte (HoA 054,36). Überhaupt sind die Korres-

pondenzen der «hohen Beamten in Vaduz» mit den Oberbeamten in Hohenems eine noch zu hebende Quelle. Wir erfahren die Namen der Vaduzer Landvögte wie Andreas Joseph Walser (1681), Christoph Köberle (1684–1692), Leonhard Fry Schönstein (bis 1694), Franz Johann Pauer (1696–1699) oder die Namen und Funktionszeiten der Landschreiber wie Hans Georg Baumgartner 1677 (HoA 121,02) und Franz Karl Kurz 1684 (HoA 054,36) sowie die Namen von Landammännern, Rentmeistern und anderen Beamten der Hohenems-Vaduzischen Herrschaft.

Das Vaduzer Rechnungswesen, oder besser -unwesen, wurde in den Jahren 1684 und 1685 deutlich. Landschreiber Kurz vermerkte im Oktober 1685, dass der Hausmeister keine Rechnung führe. Er war darüber «in zimlicher confusion, da die Einnahmen mit keinem Attestionibus belegt, auch die Abrechnung der Umgeltdergestalten bestellt, dass nicht zu zweifeln, es sei gnädige Herrschaft um ein merkliches vervorteilt worden». Aus seinem Schreiben geht ebenfalls hervor, dass sich die Schlossgebäude in einem schlechten Zustand befänden (HoA 054,36). Dieser Verfall ging munter weiter. 1698 hiess es in einem Bericht des Grafen Jakob Hannibal III. an den Reichshofrat in Wien: «Eine weit gefährlichere Bewandtnis hat es mit dem Schloss in Vaduz, worinnen meine Gemahlin (Anna Aemilia von Schauenstein, eine Graubündnerin) kaum noch zwei Zimmer zu ihrer Wohnung brauchen kann. Alle anderen stehen dem Schnee, Regen und Wind offen. Bei auch nur geringem Ungewitter seindt die Zimmer mit Wasser angegossen, alle Mauren und Böden dergestalt ruiniert, dass in zwei oder drei Jahren alles über einen Haufen fallen muss».⁸

Die kaiserliche Zwangsverwaltung der hohenemsischen Besitzungen findet auch im Hohenemser Reichsgrafschafarchiv ihren entsprechenden Niederschlag (HoA 054, 16).

Das Eingreifen des Kaisers gegen die Inquisitionsfälle wegen Hexerei in den Herrschaften Vaduz und Schellenberg und gegen die Gerichtsbeamten, welche die Güter der Verurteilten eingezogen hatten sowie die Forderungen der Zurückgabe der konfiszierten Güter findet sich in HoA 076,17 belegt. Diese Akten «In Vaduzischer Comissions Sach et puncto Magia Anno 1685» bestehen aus 15 Einzeldokumenten und vermitteln ein Bild der Kommissionsstätigkeit unter Rupert von Bodmann, dessen Wirken in Liechtenstein Felix Roth in vorliegendem Heft ausführlicher beschreibt. Weitere Akten aus der kommissarischen Tätigkeit sind unter HoA 054,06 (Kaiserlich kommissarische Schadloshaltung für Bernhard Beck von Schaan 1685) und HoA 040,02 (Verschuldung des Grafen in der Grafschaft Vaduz) überliefert.

Die Vaduzer Gerichtssachen (HoA 054,39) bilden keinen geschlossenen Bestand. Es sind zwischen 1620 und 1762 in diesem Faszikel nur 14 Einzelfälle überliefert. Diese betreffen zivilgerichtliche Angelegenheiten wie Schuldforderungen (1620) oder eine von Landammann Thomas Hilti 1634 entschiedene Erbstreitigkeit. Die in das 18. Jahrhundert reichenden Prozesse betreffen die Suche nach gestohlenen Pferden oder entwendeten Kleidern und waren somit Angelegenheit der Strafjustiz. Weitere Strafjustizfälle finden sich in den Faszikeln HoA 054,15 und 16, wo unter dem Titel «Korrespondenz der hohen Beamten in Vaduz mit den Oberbeamten in Hohenems» Rechtshilfeansuchen in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten des 18. Jahrhunderts zu finden sind. Das Verhör der Knechte des Juden Josle Lewi 1745 gibt Hinweise auf die aus dem vorarlbergischen Sulz nach dem Pogrom von 1744 geflüchteten Juden, die in Vaduz und Schellenberg Zuflucht fanden. Liechtensteiner wiederum standen in Hohenems in Diensten. 1749 informierte das Hohenemssische Oberamt den liechtensteinischen Landvogt, dass der Musketier Andreas Kayser das

Unglück gehabt hätte, «in einem Graben des so genannten Lustnauer Riedts zu ertrinkhen» (HoA 054,15 vom 9. Juni 1749). Nach seiner Beisetzung in Lustenau wurden die Kosten der Beerdigung dem alten Landammann Anton Marxer und dem Bruder des Verstorbenen Joseph Kayser zu Ruggell in Rechnung gestellt. Insgesamt betreffen rund 40 Dokumente das Gerichtswesen.

Etwas weniger umfangreich stellen sich die Vaduzer und Schellenberger Kirchenangelegenheiten dar, mit denen die hohenemsische Herrschaft sich ebenfalls zu beschäftigen hatte (HoA 054,37). Ein Grossteil der 17 Dokumente betreffen die Pfarrbestellung in Eschen, bei welcher 1666 Johannes Rottmayer aus Feldkirch und nicht der bisherige beliebte Vaduzer Hofkaplan Johannes Frick die Pfründe erhalten sollte. Als 1664 die Neubesetzung der Seelsorge in Bendern geplant wurde, setzte sich Graf Karl Friederich erfolgreich für die Belassung des bisherigen Paters Konrad ein.

Der Bestand Reichsgrafschaftsarchiv Hohenems gibt weiters Auskunft über die wirtschaftliche Gegebenheiten im Land. Dazu zählen auch die wirtschaftlichen Vorhaben der Hohenemser. Ein wohl aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammendes Projekt über ein Vaduzisches Eisen- oder Stahlbergwerk betreffend wurde nicht verwirklicht (HoA 054,43). Im Gutachten heisst es, wenn das Bergwerk hoch läge, wild und abgelegen, so müsse es weitere Kosten verursachen. Zudem wäre es im Winter nicht benutzbar. So blieb das Projekt unausgeführt.

Ein Streit mit Lindauer Kaufleuten wegen der von Graf Jakob Hannibal III. 1691 in Vaduz beschlagnahmten Gelder wurde von der kaiserlichen Kommission 1693 entschieden, führte aber noch drei Jahre später zu einer elfseitigen Darstellung der Lindauer Handelsleute über das Münzwesen (HoA 054,05).

Die Verschuldung der beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg wird im Faszikel HoA 172,56 themati-

siert. Die von Rupert von Bodmann 1692 errechnete Bilanz ist ernüchternd. Die Schulden belaufen sich auf 191 936 Gulden 17 Kreuzer, denen lediglich ein Ertrag von 8590 Gulden gegenübersteht. Die Lösung, um die Schuldenlast abzubauen, sah Bodman im Verkauf der beiden Herrschaften. Und mit dem Hinweis auf das Angebot von Johann Adam Andreas von Liechtenstein für Schellenberg in Höhe von 115 000 Gulden ergab sich eine Möglichkeit, die schliesslich im Kaufvertrag von 1699 umgesetzt wird. Die Forderungen der Vaduzer und Schellenberger Gläubiger des Grafen Jakob Hannibal III. sind in HoA 054,22 zusammengestellt. Sie sollten bereits aus dem Kaufschilling der Herrschaft Schellenberg befriedigt werden, wie es in einem Schreiben des kaiserlichen Kommissars im Februar 1699 heisst.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf stehen auch die in den Faszikeln HoA 054,20 und HoA 054,21 gesammelten Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die in Vaduz tagenden kaiserlichen Kommissionsdelegierten und informieren über den Verkauf der hohenemsischen Höfe Widnau und Haslach im März 1699. Ein Memoriale von Hohenems-Vaduz an die acht Orte der Schweizerischen Eidgenossenschaft über etliche Punkte fasst die Problematik zusammen.

Aufschlussreich ist die Zusammenstellung der Schulden des Grafen Jakob Hannibal III. zu Hohenems, die besonderes Vaduz und Schellenberg betreffen (HoA 054,49). Diese Aufstellung, die nach dem Verkauf von Schellenberg erst 1703 beginnt, findet ihren Abschluss lange nach dem Ableben des Hohenemser im Jahr 1740.

Anlässlich des Verkaufs der Grafschaft Vaduz mussten wie schon bei Schellenberg die ausstehenden Forderungen an die Herrschaft zusammengestellt werden (HoA 070,16). Die Übersicht, die am 6. März 1713 auf Befehl der kaiserlichen Kommission erstellt wurde, umfasst 146 Eintragungen auf 20 Folio-Blättern. Darin fin-

den sich der ausstehende Küferlohn in Höhe von vier Gulden für Adam Kauffmann von Schaan, die unbezahlte Pulverlieferung des Pulvermachers Christian Wenaweser von Schaan in Höhe von 13 Gulden oder die Forderungen von Alexander Frick zu Schaan um Pferd, Waren, Geld, Silber und Ring in Höhe von 165 Gulden. Grössere Summen liehen der verstorbene Landammann Georg Wolf, Vaduz, oder der Alt-Landammann und ehemalige Zolleinnehmer Peter Walser, ebenfalls Vaduz wie auch Christoph Walser, Alt-Landammann in Schaan. Auch bei Rentmeister Franz Schenz wurde von Hohenems ein Kredit von über 1000 Gulden aufgenommen. Die weitaus grössten offenen Posten mit Summen über 3000 Gulden hatten Handelsleute aus Augsburg, Laupheim, Ulm, Wien, Bregenz oder Feldkirch offen. Die Gesamtforderung kam auf 97 249 Gulden zu stehen.

Im Februar 1721 übergab das Archiv in Hohenems dem neuen Landvogt Johann Christoph Benz (bzw. Banz) einige von ihm verlangte Akten. Mit dem «Repertorium über die Vaduz-Schellenberg'schen Archivalien im Archiv zu Hohenems, die am 3. Februar 1721 dem Landvogt von Banz zu Vaduz auf sein Ersuchen hin zugeschickt worden sind» war der Übergang der Herrschaft von Hohenems zu Liechtenstein auch verwaltungsmässig vollzogen (HoA 054,35). Das aus drei Seiten bestehende Findbuch verzeichnete einen Lehenbrief, zwei Verträge, einen Brief, einen Bericht, eine Information, eine Kauf- und Spanzettelsabschrift sowie einen Bestallungsbrief. Andere, Vaduz und Schellenberg betreffende Akten, waren schon beim Verkauf nach Vaduz gebracht oder gar nicht verschoben worden. Dies geht aus einem Vergleich mit dem 1720 angelegten «Repertorium der im Hochfürstlichen Schloss Hohen Lichtensteinischen Archiv befindlichen Documenten, Acten, und Schriften» hervor, das 306 Seiten umfasst und in welchem zahlreiche aus Hohenems stammende Akten aufgelistet sind.⁹

Die nach dem Verkauf 1713 im Archiv der Reichsgrafschaft Hohenems überlieferten Kontakte zwischen Hohenems und Liechtenstein verlagerten sich vorwiegend auf die straf- oder zivilrechtliche Ebene. Die Gemeinde Hohenems bezog 1727 vom liechtensteinischen Landvogt von Benz tausend Gulden. Von besonderem Interesse ist die Korrespondenz des hohenemsischen Oberamtmannes Ferdinand Johann Funkner von Funkenberg, der 1771 zum liechtensteinischen Landvogt bestellt wird. Um seine kurze, bis zu seinem Ableben 1775 dauernde Amtszeit einigermaßen bewerten zu können, sind seine im Reichsgrafschaftsarchiv überlieferten Korrespondenzen wohl von zentraler Bedeutung (HoA 166,16). Es ist dies nur eines der vielen Desiderate zur liechtensteinischen Geschichte im 18. Jahrhundert.

Weitere Bausteine zu dieser Epoche finden sich in den Akten zum Rod- und Fuhrwesen (Rodordnungsprozess 1704, HoA 054,41), zum Strassenbau (HoA 099,19), wo 1773 der Ausbau der Strasse bis zur Churer Grenze gefordert wird, und zur Jurisdiktion, deren Akten schon weiter oben beschrieben wurden.

Zusammenfassung

Der Eindruck täuscht nicht. Vaduz und Schellenberg blieben an der Peripherie der Reichsgrafschaft. Der weitaus grösste Teil des Archivs ist Hohenems, Dornbirn und Lustenau vorbehalten. Allein rund 100 Schachteln betreffen nur Lustenau. Anders als für die im unmittelbaren Herrschaftsbereich der Hohenemser gelegenen Vorarlberger Gebiete ist die Geschlossenheit der Akten für das nachmalige Fürstentum Liechtenstein im Reichsgrafschaftsarchiv nicht gegeben. Durch die kommissarische Leitung der Herrschaften Vaduz und Schellenberg sowie durch ihren Verkauf stellt sich die Aktenlage aus der hohenemsischen Zeit schwieriger dar.

Sofern man aber in die Tiefe geht, ergibt sich im Reichsgrafschaftsarchiv Hohenems eine für die liechtensteinische Landesgeschichte wichtige Quellenlage, an der eine Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhunderts nicht vorbeigehen darf.

ANMERKUNGEN

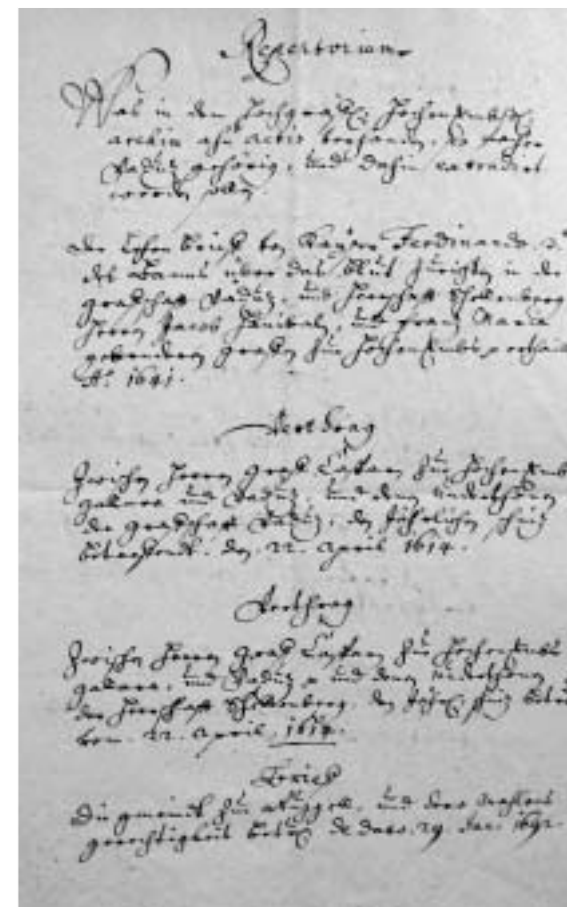
- 1 Administrationsarchiv Hohenems, Schachtel 1, Faszikel 1.
- 2 Karl Heinz Burmeister: Der Erwerb des Hohenemser Archivs durch das Land Vorarlberg; in: Karl Heinz Burmeister, Alois Niederstätter (Hg.): Archiv und Geschichte – 100 Jahre Vorarlberger Landesarchiv (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3), Konstanz 1998, S. 157–163.
- 3 Zu den folgenden Ausführungen Burmeister, Erwerb des Hohenemser Archivs, S. 158. Vgl. auch Vorarlberger Landesarchiv (Hg.): Das Vorarlberger Landesarchiv – Einführung und Bestandsübersicht, Bregenz 1998, S. 43.
- 4 Auskunft Karl Heinz Burmeister. Vgl. auch Rudolf Rauh: Interessante Archivalien und Bestände des Palastarchivs in Hohenems. In: Montfort 24, 1972, S. 300–337.
- 5 Es sind insgesamt 174 Hauptnummern vorhanden, was vermutlich einer früheren Aufteilung in Schachteln entspricht. Die einzelnen Faszikel in einer Schachtel wurden dann fortlaufend nummeriert. Teilweise widerspiegeln diese Signaturen eine chronologische, teilweise eine geographische und teilweise eine systematische Gliederung des Bestandes. Da in der Zwischenzeit die Akten mehrfach umgebettet wurden, entsprechen die Hauptnummern nicht mehr den einzelnen Schachteln.
- 6 Ich danke meinem Kollegen Manfred Tschakner im Vorarlberger Landesarchiv für die fachlichen Auskünfte und seine Unterstützung.
- 7 Burmeister, Erwerb des Hohenemser Archivs, S. 160.
- 8 Ludwig Welti: Graf Kaspar von Hohenems, 1573–1640. Ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauher Kriegswirklichkeit im Frühbarock. Innsbruck 1963, S. 51
- 9 Liechtensteinisches Landesarchiv, Repertorium der im Hochfürstlichen Schloss Hohen Liechtensteinischen Archiv befindlichen Documenten, Acten und Schriften etc. (mit vereinzelt Einträgen bis 1756), AV 1/1.

ANHANG

Repertorium

Über die Vaduzischen und Schellenbergischen Acta, Documenta, und Schrufften in dem Archiv zu Hohenembs

Den 3. Februar 1721 seynd obige Schrufften dem Herrn Landvogten von Banz zue Vaduz auff sein Requisition ausgefolgt und überschickt worden.



In der Transkription wurde die Klein- und Grossschreibung wegen der besseren Lesbarkeit normalisiert (HoA 54,35).

Repertorium

Was in dem hoch gräflichen hohenembsischen Archiv ahn Actis verhanden, so nacher Vaduz gehörig, und dahin extradirt werden sollen

Der Lehenbrieff von Kayser Ferdinando 3tio des Banns über das Blut zu richten in der Graffschaft Vaduz, und Herrschafft Schellenberg, Herrn Jakob Hanibalen, und Franz Maria Gebrüderen Graffen zur Hohenembs etc. erthailt anno 1641

Verthrag

Zwischen Herren Graffen Casparn zue Hohenembs Gallara und Vaduz, und denen Underthanen der Graffschaft Vaduz, den jährlichen Schniz betreffend, den 22. April 1614

Verthrag

Zwischen Herren Graffen Casparn zue Hohenembs Galara, und Vaduz etc. und denen Underthanen der Herrschaft Schellenberg, den jährlichen Schniz betreffend, vom 22. April 1614

Brief

Die Gemeindt zu Ruggell, und dero Mahlensgerechtigkeit betreffend de dato 29. Jan. 1692

Ein Fascicul von Memorialien in puncto Juris aperturae bey der Fästung Hohenembs

Bericht wegen Einzug der leibaignen Leüthen.

Item wegen Wuhren, und Tammens in der Graff- und Herrschafft Vaduz und Schellenberg und andres betreffend

Information den vaduzischen Territorial Jurisdictions Stritt uffm Rhein gegen der Herrschafft Sax betreffend

Khauff- und Spanzedelsabschrift umb das Tafernhaus, Stallung, Halten und Krauthgarthen zue Vaduz.

Bestallungsbrief

Friedle Rueschens Vorstknechts der Graffschaft Vaduz de anno 1624

Systematik des Hohenemser Reichsgrafschaffsarchivs

- HoA 1 Die Familie der Herren von Ems und der Grafen von Hohenems
- HoA 11 Genealogien, Verwandtschaftsbeziehungen, allgemeine Familiennachrichten
- HoA 12 Erziehung, Studien, Reisen
- HoA 13 Heiraten, Apanagen, Wittume und Verzichte
- HoA 14 Testamente, Todesfälle, Erbschaften
- HoA 15 Weltliche und geistliche Ämter und Würden, Kommissionen und Auszeichnungen
- HoA 16 Einzelne Familienmitglieder (mit Biographien)
- HoA 17 Korrespondenz
- HoA 17.A Briefwechsel in der Familie und engeren Verwandtschaft
- HoA 17.B Briefwechsel mit anderen
- HoA 18 Hausrat, Inventare und sonstiges
- HoA 2 Auswärtige Beziehungen
- HoA 21 Beziehungen zu Kaiser und Reich
- HoA 22 Beziehungen zum Erzhaus Österreich
- HoA 23 Beziehungen zu Spanien, Frankreich, Bayern und Württemberg
- HoA 24 Österreichische Regierung in Innsbruck, Freiburg/Breisgau und Bregenz
- HoA 25 Reichstag, Reichskammergericht, Schwäbischer Kreis, Grafenkollegium, Reichsritterschaft
- HoA 26 Bistum Konstanz
- HoA 27 Reichsstadt Lindau, Kempten, Montfort, Fugger u. a.
- HoA 3 Schweizer Eidgenossenschaft und Graubünden
- HoA 31 Die Rheintalgemeinden (Widnau, Haslach, Au, Schnitter, Diepoldsau, Berneck, Altstätten und Rheineck)
- HoA 32 Übrige Schweizer Eidgenossenschaft und Graubünden
- HoA 4 Kriegswesen aller hohenembsischen Bestellungen
- HoA 41 Militärdienste der Herren bzw. Grafen von Hohenems 1511–1674
- HoA 42 Kriegs- und Militärwesen der Hohenemser Herrschaften und benachbarter Gebiete 1569–1790
- HoA 43 Hohenemser Festungen 1600–1770 (Siehe auch 1.8. Inventare)
- HoA 44 Franzosenkriege 1791–1805

HoA 5	Güterbesitz
HoA 501	Alpen (Allgemeines, Binol, Brüdler, Lindach, Lindenschneewald, Schönemann, Sins, Spätenbach, Weiler)
HoA 502	Vogtei Bludenz und Sonnenberg (hauptsächlich 1605-1615; Hauptmann Pappus)
HoA 503	Vogtei Feldkirch
HoA 503.A	Angelegenheiten der Vogtei Feldkirch
HoA 503.B	Bestellungen und Instruktionen
HoA 503.C	Schloß Feldkirch
HoA 503.D	Feldkircher Korrespondenz und Briefwechsel wegen der Vogtei Feldkirch
HoA 504	Grafschaft Gallara bei Mailand
HoA 505	Pfandschaften Jagdberg, Tosters und Altmontfort
HoA 506	Kellhof Wolfurt und Hof zu Schwarzach (mit Urbaren und Rechnungen)
HoA 507	Vogtei Nellenburg mit Mägdeburg und Riedheim
HoA 508	Vogtei Neuburg
HoA 509	Höfe und Güter zu Opfenbach (Schönstein genannt Fessler)
HoA 510	Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg
HoA 511	Güterbesitz Herrschaft bzw. Grafschaft Hohenems, weitere Graf- und Herrschaften
HoA 512	Reichshof Lustenau
HoA 513	Güterbesitz Dornbirn
HoA 513.A	Rechtstitel, Erwerb und Veräußerung, Lehen
HoA 513.B	Finanzsachen, besonders Zehntsachen
HoA 513.C	Gerichtssachen
HoA 513.D	Untertanensachen
HoA 513.E	Verschiedene Dornbirner Angelegenheiten
HoA 513.F	Verschiedene Hohenemser Rechnungen
HoA 6	Lehenwesen
HoA 61	Reichslehen (österreichische Lehen)
HoA 62	Hohenemser Aktivlehen und Allgemeines
HoA 63	Salzburger Lehen
HoA 64	Landau'sche Lehen (und churstiftische Lehen)
HoA 7	Lehenherrschaft und Verwaltung
HoA 71	Landesherrliche Mandate, Amtsprotokolle
HoA 72	Briefwechsel zwischen Herrschaft und Oberbeamten, Berichte an die regierenden Grafen etc. 1614-1804
HoA 73	Beamte und Bedienstete
HoA 73.A	Bestellungen, Reverse und Instruktionen
HoA 73.B	Einzelne Beamte und Angestellte

HoA 73.C	Ferdinand Funckner von Funcken (Korrespondenz 1759-1768)
HoA 74	Leibeigene
HoA 75	Angelegenheiten der Gemeinde Hohenems
HoA 8	Hohenemser Jugendgemeinde
HoA 81	Allgemeines
HoA 82	Handel, Kaufhandel, Rosshandel
HoA 83	Schuldsachen
HoA 84	Gerichtssachen
HoA 9	Finanzen
HoA 91	Zehntsachen
HoA 92	Geld und Schuldenwesen
HoA 93	Einnahmen, Ausgaben, Steuern, Gefälle aller Art, Zinsen, Zoll, Umgeld, Münzwesen etc.
HoA 10	Gerichtswesen
HoA 101	Prozesse der Grafen von Hohenems
HoA 102	Hohenemser Kriminalsachen
HoA 103	Hohenemser Zivilprozesse
HoA 104	Hexenprozesse
HoA 105	Landgericht auf der Leutkircher Haide in Oberschwaben
HoA 106	Landgericht Rankweil
HoA 11	Bauwesen
HoA 111	Wuhr
HoA 112	Übriges Bauwesen
HoA 12	Jagd, Forst und Fischerei
HoA 121	Bregenzer Wald
HoA 122	Übriges Jagd-, Forst- und Fischereiwesen
HoA 13	Handel, Gewerbe und Landwirtschaft
HoA 131	Gewerbe, Handel und Verkehr
HoA 132	Rheinflösserei und Rheinschiffahrt (Zölle)
HoA 133	Landwirtschaft, Weinbau und Viehseuchen
HoA 134	Schwärzungen
HoA 14	Kirchen-, Schul- und Gesundheitswesen
HoA 141	Kirchenwesen Hohenems
HoA 142	Pfarrei Dornbirn
HoA 143	Pfarrei Ebnet
HoA 144	Konstanz und Luzern
HoA 145	Auswärtige Kirchensachen

HoA 146	Klosterversachen
HoA 147	Medizinalwesen
HoA 148	Allgemeines
HoA 15	Verschiedenes

Das Rechtsgutachten Hensler zum Fall der Barbara Erni, genannt die goldene Boos

Paul Vogt, Einleitung

Olga Anrig-Hoch, Transkription

Christian Anrig, Übersetzung der lateinischen Zitate

EINLEITUNG

Am 27. Mai 1784 wurde Barbara Erni, unter Vaganten die goldene Boos genannt, auf frischer Tat bei einem Einschleichdiebstahl auf Müsnen geschnappt. Sie hatte Pech: Das Oberamt in Vaduz legte besonderen Eifer an den Tag. Während in vergleichbaren Fällen Diebe oft einfach davongejagt wurden oder mit einer Prügelstrafe davonkamen, stellten die Beamten in ihrem Fall – immerhin war sie eine bekannte Diebin, die auf zwei Diebslisten verzeichnet war – Nachforschungen an, sie luden Zeugen und holten bei benachbarten Obrigkeiten Erkundigungen über frühere Gaunereien ein. Und schliesslich schickten sie diese Unterlagen an das Zuchthaus Buchloe¹ und holten von einem Rechtsgelehrten ein Rechtsgutachten ein. Damit nahm das Schicksal der Barbara Erni seinen Lauf: Gemäss der *Constitutio Criminalis Carolina* war ein dreifacher Dieb mit dem Tod zu bestrafen.²

Die Hinrichtung fand am 26. Februar 1785 statt, fast auf den Tag neun Monate nach der Gefangennahme. Die Untertanen der unteren Landschaft hatten darum gebe-

ten, dass die Hinrichtung auf Gütigen stattfinden sollte. Sie waren dafür bereit, die Kosten für die Verpflegung der Barbara Erni an den letzten drei Tag zu übernehmen. Fürst Alois I. gewährte diese Bitte. Die Bedeutung dieser drei letzten Tage geht aus Art. 79 der Carolina hervor: Die Hinrichtung sollte dem (oder der) Verurteilten drei Tage vorher «angesagt werden, damit er zu rechter zeit sein sunnde bedencken, beclagen unnd beichten muge, unnd so er des heyligen Sacraments zu empfehenn begert, das soll man jme on weigerung zu reichen schuldig sein.» In den letzten drei Tagen sollte man den Verurteilten auf das Seelenheil vorbereiten, den Priester zu ihr kommen lassen, aber «nit zuvil zu trinckenn geben, dadurch sein vernunft gemindert werde».³

Während männliche Diebe oft am Galgen starben, wurden weibliche ertränkt oder – wie Barbara Erni – mit dem Schwert hingerichtet. Dies war, wenn der Scharfrichter sein Handwerk verstand, eine rasche Todesart, bei der die Verurteilten nicht lange leiden mussten. Die Enthauptung der Barbara Erni wurde vom Bregenzer Scharfrichter vorgenommen.

Gemäss dem Chronisten Helbert war die öffentliche Hinrichtung ein Schauspiel, zu dem «viel 1000 Personen» erschienen. Diese Zahl mag verwundern, doch ist auch aus anderen Berichten bekannt, dass sich solche blutigen Ereignisse bis ins 18. Jahrhundert einer gewissen Beliebtheit in der Bevölkerung erfreuten: «Oft heißt es, dieses Ereignis wäre von etwas Feierlichem umgeben gewesen, war ein Höhepunkt für die einfachen Leute, die sogar aus den umliegenden Gegenden zusammenströmten, um die Hinrichtung sehen zu können.»⁴

Öffentliche Hinrichtung dienten einerseits der Abschreckung, andererseits wurde darin auch eine öffentliche Sühne und damit ein erster Schritt zur Rettung der Seele gesehen: «Die mehr oder weniger grausame Zerstörung des Körpers ... sollte der sündhaften Seele die Mög-

lichkeit bieten, sich zu läutern und dadurch letztendlich doch in den Himmel aufsteigen zu können ... Das Denken der Menschen war noch vollkommen von der christlichen Religion bestimmt und auf das Leben nach dem Tod ausgerichtet ... In dem Maße allerdings, wie die Aufklärung begann, das Denken zu bestimmen und das christlich-religiöse Weltbild brüchig wurde, schwand auch die Akzeptanz für die grausame Art der Hinrichtung und schließlich für die Hinrichtung selbst.»⁵

Zur Edition des Gutachtens

Das Leben der Barbara Erni, die am 15. Februar 1743 in Altenstadt bei Feldkirch geboren wurde, ist von Dr. Alois Ospelt im Detail aufgearbeitet worden, soweit sich dies anhand der Akten rekonstruieren lässt.⁶ Es geht denn auch hier nicht darum, diese Geschichte erneut darzustellen, sondern die Quelle direkt sprechen zu lassen.

Den Anstoss zur Transkription dieses überaus interessanten Textes gab Eveline Ratering, die den Stoff für ein Theaterprojekt bearbeiten möchte. Die Quelle lässt sich natürlich nicht nur für ein Theaterprojekt nutzen, sondern auch für verschiedene Fragestellungen in der Rechts-, Kriminal-, Sozial- und Mentalitätsgeschichte auswerten. Eine umfassende Auswertung ist an dieser Stelle selbstverständlich nicht möglich, es muss hier bei kurzen Hinweisen bleiben. Im Zentrum dieser Einleitung stehen deshalb zwei Fragen, die ein besseres Verständnis des Gutachtens ermöglichen sollen: Einmal soll das Gutachten in den historischen Zusammenhang gestellt werden, indem einige Hinweise auf das Gerichtsverfahren und die Bedeutung der Carolina gemacht werden. Zum Zweiten sollen anhand neuer Forschungsergebnisse einige summarische Hinweise zum Milieu der Gauner und Vaganten gemacht werden.

Unmittelbaren Nutzen aus dieser Edition könnten beispielsweise Geschichtslehrerinnen und -lehrer ziehen, die hier ein Schulbeispiel für den kritischen Umgang mit Quellen finden: Die Aufklärung hat unser Denken verändert, aus heutiger Sicht werden Schülerinnen und Schüler das Todesurteil als unmenschlich empfinden und kaum mehr verstehen können. Wenn sie sich mit dem Rechtsgutachten des Rechtsgelehrten Hensler auseinandersetzen, werden sie es fast zwangsläufig hinterfragen, sie werden «zwischen den Zeilen und gegen den Strich» zu lesen. Sie werden Einblicke «in eine fremde Welt» bekommen. Dies kann Anlass sein zu fruchtbaren Fragen und Diskussionen: Wie gestalteten sich die konkreten Lebensumstände der Verurteilten? Wieviel hat die Angeklagte wohl freiwillig gestanden? Wie versuchten die Behörden wohl weitere Geständnisse zu erwirken? War das Verfahren gesetzeskonform, war es auch fair? Wie konnte sie sich verteidigen? Galt der Grundsatz «im Zweifel für die Angeklagte»? War das Verfahren mündlich? Wie bewertete die Gesellschaft das Verhalten von Aussenseitern? Dies nur ein paar exemplarische Fragen, mit denen man an das Gutachten herangehen kann. Auch wenn die Sprache nicht einfach zu verstehen ist, so verschafft die Auseinandersetzung mit diesem Text viele Einblicke in das frühneuzeitliche Gerichtswesen und in die Lebensbedingungen und Überlebensstrategien der Nichtsesshaften, der Vaganten und Gauner.

Schliesslich noch eine Bemerkung zur Edition: Die Transkription gibt die Buchstaben genau nach dem Original wieder (Konsonantenverdoppelung usw. wurden beibehalten), die Interpunktion und die Gross- und Kleinschreibung wurden jedoch dem heutigen Sprachgebrauch angepasst, wobei die lateinischen Wörter konsequent klein geschrieben wurden. In Bezug auf die Gross- und Kleinschreibung bedarf dies einer kurzen Begründung, da heute bei Quelleneditionen eine konsequente Klein-

schreibung mit Ausnahme der Eigennamen und Satzanfänge üblich ist: In der vorliegenden Quelle entspricht die Gross- und Kleinschreibung aber überwiegend bereits dem heutigen Sprachgebrauch, so dass eine konsequente Kleinschreibung ein grösserer Eingriff in das Original gewesen wäre. Personen, die im Text genannt werden, wurden soweit wie möglich identifiziert. Wo keine Angaben vorhanden sind, ist es nicht gelungen, die Personen zu identifizieren.

Aktenversendung und Consilium

So merkwürdig es auch tönen mag: Die Vaduzer Behörden bemühten sich um ein ordnungsgemässes Gerichtsverfahren – gemessen an den damals geltenden rechtlichen Bestimmungen.⁷ Nach der Gefangennahme der Barbara Erni stellten sie Nachforschungen an, hielten die Ergebnisse in ihren Akten fest und verschickten die Unterlagen schliesslich nach Buchloe, wo ein Rechtsgelehrter ein Gutachten, ein Consilium, erstellte. Solche «Aktenversendungen» (*transmissio actorum*) waren im 18. Jahrhundert in grösseren Straf- und Zivilprozessen recht häufig. Mit ihnen sollte, da es vielen lokalen Obrigkeiten an Rechtskundigkeit fehlte, vermehrt Rechtssicherheit und eine rechtsgleiche Behandlung der Fälle erreicht werden.

Ein *Consilium* war formal gesehen eine Belehrung, ein Ratschlag, der für das örtlich zuständige Gericht rechtlich nicht bindend war.⁸ Seit dem 18. Jahrhundert wurde der Begriff mit «Gutachten» übersetzt. Die Gutachter waren entweder einzelne Rechtsgelehrte (wie im vorliegenden Fall) oder juristische Gremien (v.a. Fakultäten oder Schöppenstühle). Gutachten von Gremien waren teurer, besaßen aber auch mehr Autorität. Bezüglich Form und Inhalt bestand kein Unterschied. Auch wenn solchen Gutachten keine bindende Wirkung zukam (was

auch im letzten Satz des Gutachtens Hensler zum Ausdruck kommt), war ein Gericht, das ein solches Gutachten einholte, faktisch an die darin geäußerte «Belehrung» gebunden.⁹ Das Einholen solcher Gutachten wurde den Gerichten, die sich nicht sicher fühlten, in Art. 219 der *Carolina* empfohlen,.

Das Gutachten Hensler umfasst im Original 69 handgeschriebene (allerdings weit geschriebene) Seiten und gehört damit zu den längeren Gutachten dieser Art.¹⁰ Die Consilien wurden an den Universitäten (z.B. in Tübingen) gesammelt und teilweise gedruckt herausgegeben, so dass den Rechtsgelehrten eine umfangreiche Literatur zur Verfügung stand. Aufgrund der Consiliensammlungen und der entsprechenden Rechtskommentare entstand im Laufe dreier Jahrhunderte eine Spruchpraxis, die für die Entwicklung der deutschen Rechtslehre grundlegend war. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts geriet die Praxis der Aktenversendung und Consilien aus verschiedenen Gründen zunehmend in Kritik und wurde schliesslich aufgegeben.¹¹

Im 18. Jahrhundert sind die Gutachten in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, enthalten aber mehr oder weniger ausführliche lateinische Zitate aus der Rechtslehre. Der Aufbau der Consilien folgt einem vorgegebenen Schema: Zunächst werden die Personalien der Angeklagten festgehalten, dann wird aufgrund der vorgelegten Akten der Tatbestand geschildert, weiter folgen die *rationes dubitandi* und die *rationes decidendi* (die Zweifels- und Entscheidungsgründe) und schliesslich das Urteil selber. Die Zweifelsgründe, also das was gegen das am Ende empfohlene Urteil spricht, kommen immer vor den Entscheidungsgründen, die für das Urteil ausschlaggebend sind. Dieses Schema folgt dem Aufbau einer Rede in der Antike (*narratio* – *divisio*¹² – *argumentatio* – *conclusio*). Im vorliegenden Gutachten ist zwischen den *rationes dubitandi* und den *rationes decidendi* ein weiterer Teil

eingeschoben: die *rationes resolvendi*, was etwa mit Gründe oder Probleme, die noch beachtet bzw. gelöst werden müssen, übersetzt werden kann. In diesem Teil des Gutachtens versucht Hensler Argumente zu widerlegen, die möglicherweise ein Verteidiger zugunsten der Angeklagten vorgebracht hätte (Verfahrensfehler, Milderungsgründe).

Die Rechtsgrundlagen im Gerichtsverfahren

Zu Beginn des Gutachtens nennt der Gutachter die Rechtsgrundlage für die Beurteilung des Falls: die *Constitutio Criminalis Carolina* (Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.) und die Reichsgesetze. Die Carolina war am Regensburger Reichstag 1532 als erstes deutsches allgemeines Strafgesetzbuch beschlossen worden. Aufgrund des Widerstands der Reichsstände, die um ihre Macht in den Territorien fürchteten, wurde ihr nur subsidiäre Geltung zugestanden, d.h. ihre Bestimmungen sollten nur insoweit Geltung haben, wie keine althergebrachten lokalen Bestimmungen entgegenstanden.

Die Carolina bildete auch die Grundlage für die Verfahren in den Hexenprozesse, weshalb sie berühmt-berüchtigt ist. Sie regelte sowohl das Gerichtsverfahren wie auch das Strafmass. Wichtigstes Kriterium für einen Schuldspruch war das Geständnis des oder der Angeklagten, welches der Richter durch Nachforschungen und Indizien zu erhärten hatte, aber auch mit «legalen Mitteln» (d.h. nötigenfalls mit der Folter) erzwingen durfte. Gültig war ein unter der Folter abgegebenes Geständnis jedoch nur dann, wenn es nach der Folterung noch einmal freiwillig wiederholt wurde – allerdings drohte beim Leugnen erneute Folter.

Im Gutachten Henslers kommt deutlich zum Ausdruck, wie unter dem Einfluss der Aufklärung die Folter auch von Richtern zunehmend skeptisch beurteilt wurde:

Im Fall Barbara Erni hielt Hensler die Folter für unangebracht, obwohl der Tatbestand nicht vollständig aufgeklärt war und vermutlich weitere Geständnisse hätten aus ihr herauspresst werden können. Mit welchen Mitteln die Richter in Vaduz Barbara Erni zu einem zumindest teilweisen Geständnis gebracht hatten, lässt sich nicht mehr rekonstruieren, ein freiwilliges Geständnis ist aber eher unwahrscheinlich, da sie wissen musste, dass sie mit dem Schlimmsten rechnen musste. Aufgrund der Umstände und der Aussagen im Gutachten ist zu vermuten, dass sie zwar nicht gefoltert wurde, dass die Beamten aber andere, «mildere» Mittel (Drohungen etc.) einsetzten.

Die in der Carolina festgelegten Strafen für Diebe waren – ebenso wie für viele andere Straftaten – überaus grausam: an den Pranger stellen, Auspeitschen, Landesverweisung, Körperverstümmelungen (Abschneiden der Hände, Ausstechen der Augen), Hinrichtung (Hängen für Männer, Ertränken oder Enthauptung für Frauen, Feuertod beim Raub geweihter kirchlicher Gegenstände). Kerkerstrafen waren in der Carolina nur ausnahmsweise



Darstellung der Körperstrafen in der Carolina. Die ohnehin schon grausamen Hinrichtungen (Enthaupten, Ertränken, Hängen, Verbrennen, Rädern) konnten durch vorhergehende Folterungen (z. B. mit glühenden Werkzeugen) noch verschärft werden.

vorgesehen (z. B. gemäss Art. 157 CCC beim ersten kleinen Diebstahl), da es zum Zeitpunkt der Abfassung der Carolina im frühen 16. Jahrhundert noch kaum Zuchthäuser gab. Erst im 18. Jahrhundert gab es in Ravensburg und Buchloe zwei Zuchthäuser des Schwäbischen Kreises, wo verurteilte Diebe und Diebinnen langjährige Zwangsarbeit leisten mussten.¹³

Um das mögliche Strafmasse für Barbara Erni anzuzeigen, seien hier exemplarisch einige Bestimmungen aus der Carolina herausgegriffen: Bereits beim ersten Diebstahl sollte der auf frischer Tat ertappte Täter «inn pranger gestellt, mit ruten ussgehawen und das land verpotten» werden. Weiter musste er den Schaden ersetzen und Urfehde schwören, d. h. schwören, dem Richter nicht zu schaden (Art. 158 CCC). Wenn der Dieb in ein Haus «gestiegen oder gebrochen» war, vor allem aber wenn der Wert der gestohlenen Waren fünf Gulden überstieg, sah die Carolina die Todesstrafe vor (Art. 160 und 161 CCC). Ein Dieb, dem drei Diebstähle nachgewiesen werden konnten, war unabhängig von der Deliktsumme mit dem Tod zu bestrafen (Art. 162 CCC). Als Milderungsgründe kamen in Betracht, wenn man die Waren zurückgab, bevor man erwischt wurde, oder wenn man aus «hungers nott» gestohlen hat (Art. 166 CCC).

Beklemmend am Gutachten Hensler ist, dass er die konkreten Lebensumstände der Delinquentin nur aufgrund der Aktenlage kannte, ohne dass er sich ein wirkliches Bild von ihr machen konnte. Er interessierte sich aber auch nicht dafür, denn für ihn war ohnehin klar: Sie war «eine förmliche Vagantin, daher schon von Geburt an nichts Gutes»¹⁴ und eine Hure, bei der man sich keine Besserung erhoffen konnte. Der Gutachter war offensichtlich dem weitverbreiteten Vorurteil verfallen, dass diebische Anlagen und der schlechte Charakter vererbt werden konnten.¹⁵ Obwohl der Tatbestand in mehrfacher Hinsicht nicht umfassend abgeklärt war, erschien ihm die

Beweislage für ein Todesurteil als völlig ausreichend: Da ihr mehr als drei Diebstähle nachgewiesen werden konnten und da sie sich trotz obrigkeitlicher Ermahnung und Bestrafung nicht gebessert hatte, empfahl er die Anwendung von Art. 162 CCC.

Die Mängel eines solchen Gerichtsverfahrens sind aus heutiger Sicht schwerwiegend: Es war ein reines Aktenverfahren. Auch wenn de jure das Gutachten nur eine «Belehrung» war, so kam es de facto einem Urteil gleich. Der Richter stellte den Tatbestand nicht selber fest und liess sich überdies von seinen Vorurteilen leiten. Der Ankläger war gleichzeitig Richter, was Zweifel an seiner Objektivität entstehen lässt. Der Prozess war nicht mündlich, die Angeklagte hatte keinen Verteidiger und auch keine Möglichkeit sich zu verteidigen. Und schliesslich fehlte der Verurteilten auch die Möglichkeit, Berufung gegen das Urteil einzulegen.

Zum Milieu der Gauner, Vaganten und Bettler

Das Schicksal der Barbara Erni war kein Einzelschicksal.¹⁶ Das Leben vieler Vaganten, Bettler und Gauner im 18. Jahrhundert war von tiefer Armut geprägt. In Untersuchungen wird der Anteil dieser untersten gesellschaftlichen Schicht auf drei bis zwölf Prozent der Gesamtbevölkerung geschätzt, wobei er je nach wirtschaftlicher und politischer Situation grossen Schwankungen unterlag. Für ehemalige Soldaten, Knechte und Mägde war es oft schwierig, Verdienst zu finden. Manchmal genügte auch ein Unglück, dass eine Familie Hab und Gut verlor und in die Armut getrieben wurde. Auf ehrliche Weise den Lebensunterhalt zu verdienen (zum Beispiel als Krämer, Kessler, Schleifer, Wurzelgraber oder Lumpensammler), war äusserst schwierig. Viele versuchten es mit Bettel, wobei häufig Gebrechen vorgetäuscht wurden. Da auf diese Weise aber nicht immer ein Auskommen zu fin-

den war, trieb – gelegentlich wohl im wörtlichen Sinn – die nackte Not zum Diebstahl.

Wie der Falle der Barbara Erni zeigt, wurden meist Güter des täglichen Bedarfs wie Kleider oder Nahrungsmittel gestohlen, aber natürlich auch Geld, sofern sich eine günstige Gelegenheit dazu ergab (z.B. aus Opferstöcken oder bei Jahrmärkten). Lukrative Diebstähle waren selten. Die Vaganten waren selten bewaffnet, überhaupt kam es relativ selten zu Gewaltanwendungen. Oft arbeiteten sie in Zweier- oder Dreiergruppen, wobei es Aufgabe des einen Teils war, günstige Möglichkeiten auszuspähen, die Eigentümer abzulenken oder einfach Wache zu stehen.



Das Siegel auf dem Gutachten Hensler zeigt die Justitia. Die Umschrift ist leider nicht lesbar.

Sozialgeschichtlich von besonderem Interesse ist natürlich auch die Rolle der Frau in diesem Milieu. Irmgard Schwanke kam zum Ergebnis, dass Frauen bei den Nichtsesshaften insgesamt wohl in der Minderheit waren, dass es sich bei diesem Milieu aber keineswegs um eine Männerwelt handelte.¹⁷ Aufgrund der Anklagen in den Diebslisten ist davon auszugehen, dass Frauen vor allem alltägliche Gaunereien begingen, aber kaum schwere Delikte. Frauenspezifisch war schliesslich der Vorwurf der Hurerei, der auch bei Barbara Erni erschwerend dazukam, obwohl die Carolina Prostitution nicht ausdrücklich unter Strafe stellte. Der Verstoss gegen sexuelle Normen wirkte moralisch besonders stark, was auch in Art. 117 CCC zum Ausdruck kommt, der für Schwulen und Lesben wegen «widernatürlicher Unzucht» Tod durch Verbrennen bestimmte.

Eine staatliche Armenfürsorge für nicht Sesshafte gab es nicht einmal in Ansätzen, die Obrigkeit beschränkte sich auf Versuche, die Bettler, Vaganten und Gauner zu vertreiben und zu verfolgen. Der Erfolg dieser «Streifen» und «Bettlerjagden» war mässig, kehrten die Vertriebenen doch oft sofort wieder zurück. Das Beispiel Barbara Erni ist symptomatisch für das Versagen der obrigkeitlichen Zwangsmassnahmen: Diese führten nicht zu einer Besserung der Delinquentin, sondern in einen Teufelskreis. Wurden ihr beim ersten «Erwischtwerden» einfach die gestohlenen Waren abgenommen, wurde sie beim nächsten Mal bereits mit der Rute aus dem Dorf geprügelt. Bei einer der nächsten Gefangennahmen wurde sie dann ins Zuchthaus Buchloe gebracht, abgeurteilt, mit Stockstreichen gebüsst und aus dem Schwäbischen Kreis verbannt. Bald darauf ist sie auf sog. Diebslisten zu finden. Am Ende dieser Spirale stand die Todesstrafe. Barbara Erni musste bei ihrer Verhaftung wissen, dass sie mit dieser zu rechnen hatte.¹⁸

ANMERKUNGEN

- 1 In Buchloe stand seit dem frühen 18. Jahrhundert eines der beiden Zuchthäuser des Schwäbischen Reichskreises.
- 2 Ein dreifacher Dieb war einem Vergewaltiger gleich zu behandeln «unnd soll darumb, nemlich der mann mit dem strangk unnd die fraw mit dem wasser oder sunst inn anderer weg, nach jedes landts gebrauch, vom leben zum todt gestrafft werden.» (Art. 162 CCC) Zitiert nach: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina. Kritisch hrsg. von J. Kohler und Willy Scheel, Halle a.S., 1900
- 3 Art. 79 CCC
- 4 Die Todesstrafe in der frühen Neuzeit – Eine Zusammenstellung. http://rcswww.urz.tu-dresden.de/~js317854/seminarbegleitung/SB_referate_Todesstrafe.html
- 5 wie Anm. 4
- 6 Alois Ospelt: Die Goldene Boos – Das Schicksal einer Vagantin. Gekürzte Fassung eines Vortrags anlässlich der Jahresversammlung des Historischen Vereins für das Liechtenstein. In: Liechtensteiner Volksblatt vom 22. März 1984. Vgl. auch: Paul Vogt: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text und Arbeitsbuch zur liechtensteinische Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert. Vaduz 1990, S. 93 ff.
- 7 Der Gutachter bestätigte den Beamten in Vaduz, dass sie ihre Arbeit gut gemacht hatten: «Da übrigens unterliegender Inquisitions Process mit Barbara Ernin in so guter Ordnung als mit vieler Mühe und unverdrossen wohl geführt worden ...» Vgl. hinten S. 88
- 8 Zu den folgenden Ausführungen über die Aktenversendung und die Consilien siehe Marianne Sauter: Juristische Konsilien, in: Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven. Eine Handreichung für die Benutzerinnen und Benutzer südwestdeutscher Archive, hrsg. von Christian Keitel und Regina Keyler, <http://www.uni-tuebingen.de/uni/gli/veroeff/serquell/serquell.htm>, Stand: November 2003
- 9 Theoretisch hätte auch die Angeklagte in jedem Stadium des Verfahrens ein Gutachten einholen können, faktisch war ihr dies natürlich nicht möglich.
- 10 An manchen Fakultäten begnügten sich die Gutachter oft mit einer Seite, in Tübingen waren ab Mitte des 17. Jahrhunderts 20 bis 30 Seiten die Regel.
- 11 Ausführlich dazu: Ulrich Falk, In dubio pro amico? Zur Gutachtenpraxis im gemeinen Recht. <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/0008falk.htm>

- 12 Die *divisio*, in der die Gliederung erörtert und das Beweisziel angegeben wird, fehlt in den meisten Consilien. Nicht so im Gutachten Hensler: Zwar fehlt ein eigener Zwischentitel, doch stellt er nach der Darlegung des Tatbestands die Frage, was im Gutachten darzulegen ist.
- 13 Ein mit Barbara Erni in vielem vergleichbarer Fall war Henneflügels Sephe. Siehe dazu: Irmgard Schwanke: Die «Erz-Jaunerin Henneflügels Sephe». Eine Fallstudie zur Rolle von Frauen im südwestdeutschen Vaganten und Gaunermilieu des 18. Jahrhunderts. München 2003. (=magi-e – forum historicum, Bd. 5, www.magi-e.historicum.net/reihe/magi-e_band_05.pdf)
- 14 Hinten S. 90
- 15 Vgl. dazu Stichwort «Dieb, Diebstahl» im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Berlin 1987. Bd. 2, S. 201.
- 16 Zu diesem Thema gibt es eine Fülle von Literatur. Vgl. dazu Irmgard Schwanke, Anm. 11.
- 17 Schwanke, Anm. 11, S. 25.
- 18 Über die Häufigkeit von Hinrichtungen liegen einige Zahlen vor. Im Kanton Zürich wurden im 18. Jh. 145 Personen hingerichtet, 52 davon waren Frauen. Der mit Abstand häufigste Grund für die Todesstrafe war Diebstahl. Quelle: Todesstrafe in der frühen Neuzeit, wie Anm. 4. Schwanke, Anm. 11, schreibt in ihrer Fallstudie zur Henneflügels Sephe (die selber «nur» eine langjährige Zuchthausstrafe erhielt), dass sechs ihrer Gefährten bis 1783 enthauptet oder gehängt wurden, darunter ihre Schwester Marianna. Weiter erwähnt sie eine Gaunerliste von 1784, auf der über 20 Personen aus dem Umkreis dieser Sephe verzeichnet sind, die hingerichtet wurden. S. 94 f.

RECHTLICHES GUTACHTEN

die vom 28ten May 1784 in der herrschaftlichen Frohnveste zu Liechtenstein *puncto divagationis, scortationis, furti correcti reiterati et magni*¹ in Verhaftt liegende

Barbara Erni

von Altenstatt bey Feldkirch gebürtig, insgemein die Goldene Boos genannt, betreffend.

Westliches Büttchen

An

Am 28ten May 1784. in der Kaiserlichen
Justizkanzlei zu Viedlenstein Puncto Diva:
gationis, Scortationis Furti Correciti,
reiterati, et magni in Imperio Alienyandi

Maria Barbara Ernin

An Altmühl bey Goldberg gebürtig,
in Gegenwart des Goldharns etc. etc.
zu Viedlenstein.

##

In Deo Consilium²

Zu Endegesetztem sind die wiederum zurückfolgende
peinliche Acten die in der herrschaftlichen Frohnveste
zu Liechtenstein in Verhaftt liegende Barbara Ernin be-
treffend *pro consilio defen- et offensivo*³ und gutächtlicher
Abfassung der rechtlichen Straf-urteil nach der Carolina⁴
und gültigen Reichs Gesätzen den 28ten Novembris
abhin übersendet worden. Es wurde demnach, so bald
anderer Geschäfte halber es möglich war, hierüber die
erforderliche Einsicht genommen, nach welcher sich dar-
gestellt folgendes

Factum⁵

Maria Barbara Ernin, ab Seiten der Mutter die goldene
Boos genannt, hat ein Alter auf sich von 42 Jahr. Sie ist ca-
tholischer Religion und von Altenstatt bey Feldkirch ge-
bürtig. (vid. lit. V: nro. 79)

Sie ist im 5ten Jahr mit Franz Schindelin aus Tyrol,
einem vermög der anno 1779 zu Diessenhofen in Druck
gegebenen Listen beschrieben und zu Oberried hernach
wegen dem Rheinecker Bleiche-Diebstahl berichtet- und
corrigirten⁶ Dieb, verheurathet. (vid. lit. S. nro. 71 et 72)

Inquisita⁷ ist von vagirenden Elteren gebohren und
aufgezogen worden. Sie ist also gleich denselben von
Kindsbeinen an dem Müssiggang und schuzlosen Leben
nachgegangen. Im Jahr 1772 wurde sie zu Chur von dem
dortmaligen Recrouten Führer Bühler inpraegiret⁸, und
hat ihren bey Leben seyenden Buben gebohren. (vid.
Buchloeische Acten lit. H et No. 19)

Vor ohngefehr 10 Jahr hat Inquisita von einem Wur-
zengraber Johann Jakob Schoner zu Sevelen das zweyte
uneheliche Kind aufgenommen und selbes in Hirzensprung
gebohren und in der Rütthe oder zu St. Valentins-Berg tau-
fen lassen. (vid. lit. C Resp. 339, 340, 341, 342 fol. 77)

Bevor aber Inquisita in Bremgarten mit dem Franz Schindele sich copuliren⁹ lassen, hat dieselbe von ihme drey uneheliche Kinder erzeugt, welche samentlich gestorben seyn sollen. (*vid. lit. C. fol. 3. resp. 11, 12 et 13*)

Und wie der Müssigang die Quelle vorstehender Laster gewesen und die Unzucht bey Vaganten gemeinlich der Anfang ist, woraus das Stehlen seinen Ursprung zu nehmen pfliget, so hat Inquisita eingestanden folgende diebische Verbrechen verübet zu haben, und zwar

Erstlich, das sie bereits vor etlich 20 Jahren zu Levis der Pfarrey Altenstatt in der Herrschafft Feldkirch in ihrer dortmaligen Herberg bey dem Amberger Sepp oder Frehner unter Tags (da die Leute aufm Feld gearbeithet) in das Haus eingeschlichen wäre, um dort aus dem offenen Keller und Haus bey zweymalen Wein, Schniz und Nuss genommen und mit ihrem Bruder Christian verzehret hätte. (*vid. lit. C fol. 80 et 81, lit. V: nro. 78 nota 1ma fol. 1 et 8*)

Inquisita ware

2tens bekanntlich, zur nemlichen Zeit mit ersagt ihrem Bruder in ihrer Herberg zu Tuffers der Pfarrey Geffis wieder in der Herrschafft Feldkirch Fleisch, Schniz, Nuss ein bis zweymal entwendet zu haben und bey solcher Gelegenheit neben einem Suppenkübel voll eine Schissel voll mit Wein genossen zu haben. (*vid. lit. C: fol. 80 Rsp: 358: lit. V nro. 18 nota 2do fol. 2 et 8*)

Inquisita hat

3tens einbekennet, um obige Zeit zu Hofen in der nemlichen Pfarrey Geffis in der Herberg in Kameratschaffts-Leistung des Christian etwas Brod, Milch, und Eyer aus einem Keller, dann 2 oder 3 Tag zuvor im Stall vor etlich Bazzen Eyer gezwacket und mit besagt ihrem Bruder consummiret zu haben. (*vid. lit. C: fol. 80 et 81 resp. 358, 362 et 363. lit. V: nro. 78: nota 3tia fol. 3, 4, 8 et 9*)

So habe sie

4tens dazumal zu Noffels wieder im Feldkirchischen Mehl, Schmalz und dirre Äpfelschniz mit wiederholter Mithilfe ihres Bruders Christian in ihrer Herberg aus dem Keller entwendet, und gemeinschaftlich miteinander geessen. (*vid. lit. C: fol. 80 resp. 358. lit. V: nro. 78, nota 4ta fol. 4 et 8*)

Auf gleiche Art habe sie

5tens und der Christian zu Ruggel der Pfarr Bendern in dem Reichs Fürstenthum Liechtenstein bey dem Schuhmacher nicht weit von dem dortigen Würtshaus aus dem offenen Haus ein paar Männer Schuhe mit gelben Ringgen samt einem Flohr entfremdet, wovon der Christian die Schuhe, Inquisitin hingegen den Flohr zu sich genommen. (*vid. lit. C: fol. 80 et 81. lit. V nro. 78: nota 5ta fol. 5 et 9*)

Weniger nicht

6tens bey dem Mezger Martin Tschetter zu Frastanz der vorderösterreichischen Herrschafft Sonnenberg Fleisch, Brod samt einem alten Wettermantel, Sack und Kerschenkratten. (*vid. lit. C. fol. 80 et 81, lit. V: nro. 78, nota 6ta fol. 5 et 6*)

Ferner

7tens zu Dux, Trüsen, Balzers oder Mels eine Schoos voll Trauben, welche sie mit ihrem Bruder und Schwester abermal genossen. (*vid. lit. C. fol. 81. Int. 364, 365, 366. lit. V. nro. 78: nota 7ma fol. 6*)

Gleich dann durch sie

8tens vor etlich 20 Jahren in Beyseyn oft ersagt ihres Bruders Christian zu Ruggel im Liechtensteinischen eine Henne gestohlen und nacher Eschen getragen worden wäre. (*vid. lit. C. fol. 80. resp. 357. lit. V: nro. 78, nota 8va, fol. 6 et 7*)

Auch

9tens durch sie fast zu ernannter Zeit wiederum in Beyseyen ihres Bruders zu Noffels der Herrschafft Feldkirch aus einem Haus der untersten Linkerhand unter Tags bey einem Mezler Türkenmehl und in einer leimenen Schüssel bey 4 Pfund gesotten Schmalz und gegen 1/2 Mässl diere Äpfelschniz entfremdet worden seyen. (*vid. lit. C: resp. 358. lit. V: nro. 78, 9na fol. 6, 7 et 9*)

10tens Neben vorstehenden Misshandlungen kommet Inquisita zu Schulden, das sie im Jahr 1763 am Tag vor Peter und Paul zu Gams oder Gassenza in des Franz Schöber seeligen Haus bey dem hellen Tag zum Fenster hinein geschlichen seye und dort 2 paar neue Schuhe genommen und in solchen den Kastenschlüssel vorgefunden habe, mit welchem durch sie der Kasten eröffnet und daraus 1 Flohr, des gleichen rothe Bündel, minder nicht 2 oder 3 silberne Fingerring, nach der eidlichen Erfahrung 5 fl. im Werth, diebischer weis hinweck practiciret worden seyen. Worauf man sie auf der Tat ertappet und das angesagte abermal abgenommen habe. (*vid. lit. C. fol. 83, 84, resp. 374 bis 378. lit. N. no. 49 et 51*)

Es beschweret Inquisitam

11tens dass sie am 10ten Octobris 1773 auf dem Rath- oder Würtshaus zu Raggaz, Sarganserland, Schweizer Gebiets neben einem Leutuch 1nen schwarz und weiss gewürffelten Weibsbilder Rock samt schwarzem Hut, Fürtuch¹⁰ und Korsetl mitgenommen hätte, seye aber auf der That erwischet, obrigkeitlich untersucht und durch den dortigen Hatschier¹¹ mit einer Ruthe in der Hand zum Dorff hinaus geführt und des Sarganser Landes verwiesen worden. (*lit. C. fol. 22, resp. 128 et const. 11 mo fol. 70, 71 et 43 auch const. 12, fol. 75. lit. R no. 66 et 68*)

Inquisita stellte nicht in Abred

12tens diejenige zu seyn, welche da sie vor 8 oder 9 Jahr zu Trüsen Reichs-Fürstenthums Liechtenstein in des Joseph Sprengers Haus im Sommer unter Tags mit List sich eingeschlichen, in selbem aus dem offenen Mehlkasten ihren zimlich grossen Bettelhafen mit Kern-Mehl voll angefüllt, sodann 5 oder 6 Mässle gedörnte Zwetschgen und ein paar Mässle gestampften Fench¹² insgesamt auf 2 fr. 18 kr. eidlich angeschlagen, in der Schoos eingepackt gehabt, dass sie von dem Hausmann betreffen und durch denselben ihr das gezwackte unter einem scharfen Verweis wieder abgenommen worden seye. (*vid. lit. C. fol. lit. 13, 14, 15 et 16. resp. 67 bis 83. lit. A. teste, 8mo, fol. 19, 20, 21 et 22*)

13tes fallet Inquisita zu Last, dass sie anno 1778 wegen verdächtigen Stehlens mit ihrem Mann Franz und unehelichen Sohn Bühler zu Gahlingen arretierlich¹³ angehalten, sodann auf Stockach und von letzterer Stelle, nachdem ihr Mann unter den Soldaten Stand übergeben, indess wegen Untauglichkeit nicht angenommen wurde, zur näheren Untersuchung in das gemeinschaftliche Zuchthaus zu Buchloe überbracht worden seye, worauf am 8ten Jener 1779 die Urthl dahin ausgefallen, dass sie wegen verdächtiger Dieberey und Theilnehmung, sonderheitlich aber ihres unehelich getriebenen Beyschlafes halber, mit Stockstreichen gebüsst und gegen Urphed¹⁴ aus samentlich schwäbischen Kreises Landen auf eine unbestimmte Zeit verwiesen worden. (*vid. Buchloe Acten sub lit. E in fine et nro. 32. Item lit. C resp. 25 et 26*)

In dem angefangenen Confiteor¹⁵ ist Inquisita dahin gegangen

14tens dass sie nach der Entlassung und Bestrafung zu Buchloe ihren Beyschläfer Franz gleich wieder aufgesuchet und derbey gewesen wäre, als zwischen ihme und dem Fran-

zos Jakob Dumenni der Blaiche Diebstahl zu Rheineck im Maymonat 1779 verabredt, auch nächtlicher weil verübet wurde, nach welcher That beede Mannsbildere mit dem gestohlenen Gut pr 7 Stuck zu Oberried gefänglich angehalten, processiret, und jeder auf 5 Jahr lang zur Galeere Straf verfället worden, wenn selbe nicht im Türgow auf dem Transport entwichen seyn wurden. (*vid. lit. C. fol. 35. resp. 195, 196 bis 206. lit. L no. 36*)

Wieder Inquisitam¹⁶ veroffenbahrte sich

15tens dass sie im Herbst 1781 an einem Sonntag vormittags unter dem Kirchengottesdienst zu Zurzach in der Schweiz den Herrn Kaplan Schmid in Gespanschaft eines Judens aus Schwaben verabredter mass gegen 1000 fr. an Geld, dann eine silberne Sackuhr und Kley Haffen aus dessen Schlafzimmer, in welchem der Jud das Pult oder Kästel erbrochen, zu entwenden geholfen und zu ihrem Antheill 466 bis 477 fr. erlanget habe. (*lit. C. fol. 44. resp. 224 bis 241*) Welcher Diebstahl hingegen aus Abgang des Eids gesatzmässig nicht hergestellt worden. (*lit. M. nr. 40, 41 et 42*)

Inquisita sagte in dem Confiteor ihre Hauptschuld andurch, das sie

16tens im vorigen Jahr, etwann 14 Tag vor Ostern, mit des Rüttner Sepplis Sohn Joseph Anton Reichenbacher am Strälerberg einen Silberdiebstahl verabredet, auch solchen 8 Tag darnach an einem Sonntag vormittags unter dem gewöhnlichen Gottesdienst in der Stadt Chur bey einer verwittibten Goldschmidin Namens Maria Osang mitzuverüben geholfen habe. Bey welchem Diebstahl der Hergang folgender gewesen: Des Reichenbachers Bub oder Bruder habe unter dem Praetext¹⁷, ein Silber zu verkaufen, Gelegenheit gefunden, in der Wohnung der Wittib den hinteren Thir-Rigl aufzumachen, und sie Inquisitin seye ausserhalb der Behausung Wacht gestanden in so

lang, bis die Eigenthümerin aus ihrem Haus heraus und in die Kirche gegangen seye, nach welchem Austritt unter weiterer ihrer Aufsichte der Reichenbacher bey der aufgeschlossenen Thir sich in die Wohnung begeben, folglich an Gold- und silbernen Ringen, Tabackdosen, Haarnadlen, silbernen Löffeln, Gold- und Silber-Schnürl, Schwamm oder Nadelbixlen von Silber, Sackuhren, und Uhrenketten, Glimpf- und Korall-Ringen, Petschier¹⁸ Stöck, und ande(r)n Ringen, ohne das Geld (wovon Inquisita nur etwelche Blutzger bekommen) einen Diebstahl nach der eidlichen Einschätzung von 600 fr. Bündtner Valuta ausgeübet. Welche Waaren nachhin, ein- und anders Stück ausgenommen, sie in den Mayfelder Wald miteinander in 3 Theill vertheilet und nebenbey Inquisita dem Reichenbacher seine Portion um 100 fr. abgekauft hätte. Die (nachdem sie solche aus Forcht verrathen zu werden, im nemlichen Wald unter einen Stein verstecket) durch den Reichenbacher ihr heimlich wieder gestohlen worden, ohne dass sie nur das mindeste mehr zu Handen empfangen. (*vid. lit. C. fol. 50 a resp. 242 bis 271. lit. H mit nr. 19, 20 et 27*)

Zum Beschluss ist Verhaftete geständig

17tens am 27ten May des annoch laufenden Jahres zu Müsnen in der untern Herrschaft Schellenberg Reichsfürstenthum Liechtensteinischen Gebiets nachmittags in des Joseph Kiebers oder in das Haus des Johann Allgeuers (als die Leute von der Feldarbeit zurück gekommen) mit einer Kameräthin Namens Katharina, die sich flüchtig gemacht, auf einem öffentlichen Diebstahl betreten vest gesetzt und zur endlichen Untersuchung in das herrschaftliche Schloss zu Liechtenstein ausgeantwortet worden zu seyn, unter welchen sich dann veroffenbahret, das Inquisita in der Kieberischen Behausung gegen 15 Ehlen hämpfenes Tuch, 2 neue und 2 deto noch gute Mannshemder von Hampf, 2 Paar leederne Hosen, 1 weiteres Manns-

hemd, eine weisse Haube, 1/2 pfündiges Wachsstöckl, 1 eingestellter Pack Krämerwaar mit 3 bis 4 Ehlen Glarner Radine, 1 Rest wollenen Futterzeug von 12 Ehlen, 1 Rest Borden mit 8 bis 9 Ehlen nebst anderen Stücken, theils in der untern, theils in der obern und hinteren Kammer aus denen dortigen verschlossenen Trögen und Kästen eingepacket gehabt, so nach ihrer gefänglichen Niederwerffung bis auf einen Federthaler¹⁹ denen bestohlenen Theilen (da ihnen ansonst ein Schade von 40 bis 50 fr. nach der gesazmässigen Taxation zugegangen wäre) zugekommen und restituiret worden. (*vid. lit. C. fol. 6, 7. resp. 28 bis 41, 48, 49 et 50. lit. A. Teste 1mo et 2do a fol. 1 bis 8*)

Die von Inquisita selbst abgegebene Defensionalien²⁰ bestehen in deme, das sie Gott so wie die gnädigste Landesherrschaft und Orts Obrigkeit ihrer verübten Verbrechen willen um Verzeyhung bitte, auch alle Besserung versprechen und in Hinkunfft nicht das geringste mehr entwenden wollte. (*vid. lit. C. resp. 342*)

Und in diesem bestehet, was Endes gesetzter *facti loco*²¹ an- und ausführen sollen.

Da übrigens unterliegender Inquisitions Process mit Barbara Ernin in so guter Ordnung als mit vieler Mühe und unverdrossen wohl geführet worden, so will was anderes nicht übrig seyn, als nachfolgende zwey Fragen aufzuwerffen und zu erörtern.

Erstlich ob bey solcher der Sachen Lage gegenwärtiger Process für beschlossen anzunehmen?

Und wann: Auf was für eine Art Inquisita wegen ihren eingestandenem Diebstählen nach vorgegangener obrigkeitlicher Wahrnehmung zu strafen seyn dürfte, damit der Justiz ein Genüge geschehen und das gemeine Weesen vor fernerm Schaden (wozu die Obrigkeiten im Gewissen verbunden) bewahret werden möchte.

Auf die erstere Frag zu antworten: So ist eine ausgemachte Sach: *Quod reus de aliquo crimine convictus seu confessus pro ulteriori veritate habenda super aliis delictis torqueri queat.*²² (*Prosp. Farinac in Prin. Crim. l: 1: tit. 5. Clar. in Pract. § alt: Q: 64 nro. 8*)

Da also

a) Inquisita eine förmliche Vagantin, daher schon von Geburt nichts Gutes,

b) eine Person, welche in der Diebs-Liste von Buchau am Federsee de anno 1780, Posit. 49 und in einer anderen von dem Fürstenbergischen wohlloblichen Oberamt zu Heiligenberg de anno 1781, Posit. 27 eingetragen, folglich *pessimae famae*²³

c) die stehens halber bereits gewahrnet und

d) weiterer Diebereyen wegen Trüsen, Altstetten, Mühlehorn, Gams, Diessenhofen, Schonauwörth, Kaltbronnen, Raggaz und Montofon mit vielen wahrscheinlichen Umständen besaget worden. (*vid. lit. C: fol: 86: a resp. 380 bis 424*)

so könnte es das Ansehen gewinnen wollen, das sie zur Tortur qualificiret, und solcher Diebereyen willen dahin abzuschliessen seyn möchte. (*vid: Carpz: Pract: Crim: Part: 3: Q 120: nro. 35*)²⁴

Allein ist Endes gesetzter einer ganz anderen Meinung und beglaubt, das sicherste zu seyn, wenn mit der Tortur ruckgehalten wurde. *Eo quod remedium sit extra ordinarium ad quod juxta Riuram Coll. 10ma nro. 730: sine gravi necessitate non sit excurrendum. Ne scilicet afflicto nova addatur afflictio et quis duplizi poena puniatur.* (*Ita Lauterbach in Consil. Tybing: Cons: 52: § 12*)²⁵

Warumen hingegen zu weiteren Zwangsmitteln nicht zu schreiten, glaubt Endesgesetzter die Ursach für hinlänglich zu seyn, weilen entgegen die Inquisitin Ernin, ohne

das wieder selbe weitere Verbrechen dürfften auf den Weeg gebracht um sie zu vollständiger Geständniss derselben durch die allein vorsehende Zwangs-Mittel angetrieben werden, die äusserste Straf schon zu erkennen seyn möchte. Dann wird der verhandelte Aktenstock eingesehen, so ergiebet sich zum Voraus, das Inquisita hauptsächlich das *punctum furti reiterati et magni*²⁶ sich habe zu schulden kommen lassen und hierüber abzuwandeln seye.

Bevor aber auf die der Inquisitin angemessene Straf abzuschliessen, so ist nicht ausser acht zu lassen, das nach bekannten Rechten auf die Defension eines jeden Armen- sünders folgsam auf alle jene mildernde Umstände, wodurch selber immer von der Lebensstrafe befreyet könnte werden, auch *ex officio*²⁷ die höchst erforderliche Rücksicht genommen werden müsste.

Nach welcher es denen ersteren Blicken nach das Ansehen gewinnen will, das wieder die Verhaftete Erin zur Zeit noch kein Todts-Urtl abzufassen wäre.

Obschon

Rationes dubitandi²⁸

1mo Die sonsten *ad summam legalem* nothwendige *quinque solidi*²⁹ bey Vaganten in dem Buchloeischen Zuchthaus auf 15 fl. herabgesezt worden, so ist doch männiglich bekannt, das dergleichen Statutar Verordnung jedesmal im engsten Verstand genommen werden müsste, folglich in Rücksichte der hochfürstlichen liechtensteinischen Herrschafft es bey denen in der Carolinischen Sanction articulo 160 klahr bestimmten 5 Goldgulden sein unabänderliches Verbleiben haben müsste.

Wie also *ex praemissis*³⁰ dieser Rechtssaz zum Grund geleyet wird, das mit gutem Gewissen kein Dieb mit dem Todt abgestrafet werden könnte, soferne nicht die 3

Diebstähle miteinander die 5 Ducaten überstiegen, als kommet vor allen Dingen bey dem Diebstahl von Müsenen in Reife Bedenkung zu nehmen, das solche entwente Sach bis auf einen Federthaler zurück gegeben worden wäre. *In Criminalibus enim haec Regula universalis est tenenda. Quotiesumque res furto ablata absque damno dato et lucro percepto ad dominum redit fur laqueo non suspendendus sed virgis caesus in perpetuum est relegandus.*³¹ (*Carpz: in pract. crim: part. 2da. Q 80 nro. 9*)

Angesehen zu einem jeden Diebstahl hauptsächlich erfordert wird, das auf einer Seite dem Bestohlenen eine Beschädigung, ander seits aber dem Dieb aus der entfremdeten Sach ein Nuz zufließen solle.

Gleich Weyland Kayser Carl der Vte denen Obrigkeiten und Richteren *articulo 160* die ernstliche Ermahnung giebet: wohl zu ermessen, wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten seyn möge.

Da nun die Eigenthümere aus Müsenen das ihrige widerumen bis auf einen Federthaler zurück erhalten, folgsam eines weiteren Schadens willen sich nicht zu beklagen haben, so müssen die von solchem Diebstahl *in reatum*³² angesetzt 40 bis 50 fl. nothwendiger Dingen bis auf einen einzigen Federthaler reduciret werden.

Und scheint daher, das die Todesstrafe um da minder Platz greifen dürffte, als die Diebstähle von Gams oder Gasenza, Raggaz und Trüsen gleichergestalten ihren Eigenthümern wiederumen zugekommen.

Welchem

2do³³ hinzukommet, das die mit Nris. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 et 15 ausgezeichnete Diebstähle nicht einmal eidlich erhoben, weswegen dasjenige, was diesfalls *in competum*³⁴ gezogen worden, mehrmalen von selbst hinweck falle. *Cum in jure Criminali sententia usu probata et fundata sit, quod tunc demum constet de corpore delicti quando*

*jurata assertio damnificati adsit. (Ita sentit cum Mascard, Jul. Claro et Blumlacher, Dom. de Weitenau in suo commentario cons. 5 nro. 36)*³⁵

92

3tio³⁶ Ist noch darüberhin wohl in Erwegung zu ziehen, das auch die eidlich erhobene Diebstähle von Gassenza, Trüsen, Chur und Müsenen nur überhaupts taxiret³⁷ worden, wo in peinlichen Halsgerichts Rechten eine schon von älteren Zeiten bekannte Sach, das erst als dann das *Corpus delicti*³⁸ bey einem Diebstahl legal hergestellt seye, wenn die Aussag des beschädigten Theils nach abgelegtem wirklichen Eid geschehen und die entwente Sachen von denen *Derobatis*³⁹ nicht überhaupts, sondern ein jedes Stück in Sonderheit eingeschätzt worden. Daran will aus der Ursach sehr merklich gelegen seyn, weilen es öftters wie in *Praesentiarum*⁴⁰ zu geschehen pfelet, das die *Inquisiten*⁴¹ nicht alle diejenige Stücke entwendet zu haben eingestehen, von welchen die *Damnificati*⁴² eine Meldung gemacht haben, und derley Inquisiten sowohl aus Abgang der Einschätzung als der eigenen Bekanntniss oder einer hinlänglichen Überführung solche Stücke, von welchen sie nichts wissen wollen, *in reatum*⁴³ einmalen aufgerechnet, sondern von denen übrigen einbekannten Sachen abgezogen werden müssten.

Wann also die Diebstähle nur überhaupts geschätzt sind, so ist es nicht möglich in einem solchen Fall, da die Bekanntniss des Inquisiten mit der Aussag des *Derobati* nicht übereinstimmt, den gehörigen Abzug zu machen.

So ist

4tens wohl zu consideriren, das Inquisita sich fest entschlossen ihr Leben zu besseren und in Hinkunfft nicht das mindeste mehr zu stehlen, mithin ihr um so ehender Gnad und Barmherzigkeit noch zu erweisen wäre.

All dessen jedoch, und was sonst dergleichen noch angewendet werden möchte, lediglich unangesehen, ist

Endesgesetzter der beständigen rechtlichen Meinung, das Barbara Ernin mit der Todesstrafe nicht zu verschonen seye.

93

Dann

Rationes Resolvendi⁴⁴

Sey es

ad 1mum⁴⁵ das die Diebstähle wegen Müsenen, Gams oder Gasenza, Raggaz und Trüsen ihren Eigenthümmeren abermal zugekommen, so ist jedoch solche Ruckgabe jederzeit mit Gewalt geschehen. Welche Art von vorgegangenen Rückgaben von daher nicht zu attendiren⁴⁶, weilen männiglich bewusst, das nur die freywillige vor gefänglicher Einziehung erfolgte Ruckgabe gestohlener Sachen eine milderrungs würdige Rücksichte verdiene, nicht aber die *restitutio involuntaria et post incarcerationem facta*⁴⁷.

So kann

ad 2. et 3tium⁴⁸ Inquisita ingleichen zu keinem sonderheitlichen Vorstand dienen, das die Diebstähle sub nr^{is}⁴⁹ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 et 15 nicht *jurato*⁵⁰ erhoben, die andere hingegen von Gasenza, Trüsen, Chur und Müsenen nur überhaupts eingeschätzt worden seyen, allgestalten, wenn solche auch von dem Gewissen haffteten sollten eingesehen werden, derselbe jedoch würde bekennen müssen, das Inquisitae Antheil⁵¹ ganz gewiss über die *de jure* erforderliche *quinque solidos*⁵² sich erstrecken würde, bevor wenn der abgängige Eyd wegen dem Zurzacher Diebstahl sollte nachgetragen werden.

ad 4tum und *Inquisitae* Vertheidigung belangend⁵³, so ist von ihr nicht wohl eine *spes emendationis*⁵⁴ vorhanden. Anerwogen Inquisita von Jugend an dem müssigen Leben ergeben gewesen, aus dem s.v.⁵⁵ Huren eine Profession gemacht

und mit zerschiedenem gefährlichen Landgesindel Bekanntschaft und Umgang gepflogen, mit ihr bewussten Dieben gestohlen und auf das Stehlen nach vorgegangener Verabredung ausgegangen, mithin durch ihre wiederholte und beflissentliche Diebstähle zum grösten Unlust an Tag gegeben, was gestalten die Gewohnheit zum Stehlen bey ihr solch tiefe Wurzeln gefasset hätte, das in Ansehung solch ihres lüderlichen und sündhafften Lebens nichts anders folgen wurde, wenn sie dem Todt noch mal entgehen sollte, als das sie ihre schon angewohnte Lasterthaten immerhin höher treiben, andurch aber das gemeine Weesen noch grössere Trangsaalen zu befahren haben dürffte.

Aus welchem zur Genüge abzunehmen:

Rationes Decidendi⁵⁶

Das diese nichtswerthe Mensch, bey der das Handwerk zu stehlen allerdings auf den höchsten Grad gestiegen, gar keine milde Einsichte verdiene, sondern das sie als ein schädliches Mitglied, um grössere Übel sorgsam zu verhüten, nach Schärfe der peinlichen Reichs-Rechten und schwäbischen Kreises Satzungen von der menschlichen Gesellschaft ohne weiters abzusänden seye.

Da also in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli Vti⁵⁷ auf den 3ten Diebstahl ohne Unterschied, es möge solcher gross oder klein seyn, die Todesstrafe gesetzt wird, um wie viel mehrs mus solche gegenwärtig Platz finden, als es angeführter massen nicht nur um 3 Diebstähle und um eine simple Diebin, sondern um eine solche zu thun, die nach Vorgegangenem zum Theill wohlmeinenden, theils gerichtlichen Wahrnungen und obrigkeitlicher Bestrafung sich nicht gebesseret, sondern mit dem Reichenbacher und mit dem Jud *ex conducto*⁵⁸ auf das Stehlen, bey welchem auch gebrochen worden, ausgegangen und durch die erfolgte Theilnehmung all jenes

erfüllet, was nach denen Reichs-Rechten *in ordine ad dic-tandam poenam ordinariam*⁵⁹ erforderet wird.

Es veroffenbahret sich also aus allen bisher an- und ausgeführten Umständen zu rechtlichem Genügen, das gegenwärtige Übelthäterin Barbara Ernin nach klarer Maass der Carolinischen Satzung articulo 162 die Todesstrafe mit dem Schwerdt verdienet habe.

Welchenfalls nachstehende Urtel wieder sie zuerkennen und an ihr zu exequiren⁶⁰ seyn möchten.

Peinliche Urtel

In der peinlichen Inquisitions Sache die in der herrschafftlichen Frohnveste zu Liechtenstein *puncto divagationis, scortationis, furti correcti reiterati et magni*⁶¹ rechtlicher Ordnung nach processirte Barbara Ernin von Altenstatt, vulgo⁶² Goldene Boos genannt, betreffend würdet nach derselben beschehenen freywilligen Bekantniss und darüber theils eingeholt eidlichen Erfahrungen allen wohl erwogenen Umständen nach auf eingelangt rechtliches Gutachten und auf gepflogenen hinlänglich Rechts-Bedacht andurch mit Urtel zu Recht erkennt und gesprochen, das gleichwie dieselbe durch ihre mehrfältige Missethaten, denen göttlich, natürlich, geist- und weltlichen Gesätzen, sonderbar aber Weyland Kayser Carl des Vten peinlichen Halsgerichts Ordnung Articulo 162 vielmals strafbahrester Dingen entgegen gehandelt, also sich selbst zur wohl verdienten Strafe, anderen aber ihres gleichen Gottlosen zu einem abschreckenden Exempel und Beyspiel dem Scharpfrichter an seine Hand- und Band geliefert, von diesem an die gewöhnliche Gerichtsstadt geführet und daselbst mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden solle.

Und dieses von peinlichen Rechts Wegen.

Welches dann ist, was Endes-Gesetzter *pro suo videri*⁶³
wegen Barbara Ernin gutächtlich darvor haltet, einer
mehrsers gegründeten Meinung nicht im mindesten vor-
greiffend.

Buchloe im Zuchthaus
den 7ten Decembris 1784
Liet.⁶⁴ Hensler
Commissarius

Welches dann ist, was Endes-Gesetzter *pro suo videri*
wegen Barbara Ernin gutächtlich darvor haltet, einer
mehrsers gegründeten Meinung nicht im mindesten vor-
greiffend.

Zuchthaus im Zuchthaus
den 7ten Decembris 1784:

Liet. Hensler
Commissarius.



ANMERKUNGEN

98

- 1 im Anklagepunkt des Vagabundierens, der Hurerei, des «korrigierten» (im Sinne von vorbestraft), wiederholten und schweren Diebstahls. Das Gutachten hat die Signatur LLA RA 16/6.
- 2 Der Rat ist im Herrn! (Anrufung Gottes)
- 3 zur Begutachtung der Verteidigung und Anklage
- 4 Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Die Constitutio Criminalis Carolina sollte der Rechtsvereinheitlichung im Reich dienen, vgl. vorne S. 71 f.
- 5 Tatbestand
- 6 wörtlich «verbesserten», hier im Sinne von bestraft
- 7 die Angeklagte
- 8 befruchtet, hier geschwängert
- 9 trauen
- 10 bestickter Brustfleck der Frauentracht
- 11 Polizeisoldat, Polizist
- 12 Fenchel
- 13 im Gefängnis
- 14 Urfehde: eidlicher Verzicht des Freigesprochenen oder Freigelassenen auf Rache gegenüber Ankläger und Gericht
- 15 Geständnis
- 16 gegen die Angeklagte
- 17 Vorwand
- 18 Petschaft, Siegelstempel
- 19 Federtaler: ehemalige Münze im Wert von 2 fl. 42 kr.
- 20 Vorbringen zur Verteidigung
- 21 zum Stand der Taten, Tatbestand
- 22 (...) dass der Angeklagte, der irgendeines Verbrechens überführt ist oder eines gestanden hat, gefoltert werden darf, um weitere Delikte aufzudecken.
- 23 von äusserst schlechtem Ruf
- 24 Benedikt Carpzov (1595–1666) war Professor in Leipzig und gilt als einer der Begründer einer deutschen Rechtswissenschaft. Sein Hauptwerk war *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*, Wittenberg 1638.
- 25 Was die Mittel über das ordentliche Mass hinaus (gemeint Einsatz der Folter) betrifft, so gilt gemäss der Rheinischen Rechtsammlung: 10ma nro. 730: Ohne schwerwiegende Notwendigkeit soll sie nicht ausgeübt werden, damit nämlich dem Gepeinigten keine neue Pein (Folter) auferlegt und er nicht doppelt bestraft wird. So Lauterbach in *Consilia Tubingensia*: Cons: 52: §12. – Die *Consilia Tubingensia* war eine Sammlung der Spruchpraxis in den deutschen Ländern. Wolfgang Adam Lauterbach

(1618–1678) war einer der Rechtsgelehrten in Tübingen, die sich mit der Sammlung beschäftigten.

- 26 den Anklagepunkt des wiederholten und schweren Diebstahles
- 27 von Amts wegen
- 28 Zweifelsgründe, gemeint: Zweifel, dass die Todesstrafe angebracht ist
- 29 zur gesetzlichen Summe notwendigen fünf Goldgulden, Dukaten
- 30 aufgrund der Voraussetzungen, des Vorausgesagten
- 31 In der Strafverfolgung ist nämlich diese allgemeingültige Regel zu halten. Wenn immer eine Sache durch einen Diebstahl abhanden gekommen ist und der Dieb diese dem rechtmässigen Besitzer – frei von irgendwelchem Schaden und ohne Profit daraus gezogen zu haben – zurückgibt, so soll er nicht am Strick gehängt werden, sondern – nachdem er mit Zuchtruten geschlagen worden ist – auf ewig verbannt werde.
- 32 in der Anklage, zur Last gelegt
- 33 secundo, zweitens
- 34 in Betracht
- 35 Zum Ersten muss ein Urteil sowohl im Kriminalrecht als auch in seiner Anwendung erprobt und begründet sein, zweitens steht das *Corpus Delicti* erst dann fest, wenn vom Geschädigten eine eidliche Aussage vorliegt. So meint es Dom. von Weitenau mit Mascard. Jul. Claro und Blumlacher in seinem Kommentar Cons. 5 nro. 36.
- 36 tertio: drittens
- 37 geschätzt
- 38 Beweisstück für die Überführung
- 39 Beraubten, Bestohlenen
- 40 im vorliegenden Fall
- 41 Angeklagten
- 42 Geschädigten
- 43 im Anklagezustand
- 44 Hier: Überlegungen, die zu prüfen sind
- 45 ad primum: zum Ersten
- 46 beachten
- 47 unfreiwillige Rückgabe nach erfolgter Einkerkering
- 48 ad tertium: zum Dritten
- 49 sub numeris: unter den Nummern
- 50 eidlich
- 51 der Anteil der Angeklagten
- 52 die von Rechts wegen erforderlichen fünf Goldgulden
- 53 zum Vierten und die Verteidigung der Angeklagten betreffend
- 54 Hoffnung auf Besserung

99

- 55 salva venia: mit Verlaub zu sagen
- 56 Entscheidungsgründe
- 57 Karls V.
- 58 nach Verabredung
- 59 von Rechts wegen zum Verhängen einer ordentlichen Strafe
- 60 auszuführen
- 61 vgl. Anm. 1
- 62 gemeinhin, im Volksmunde
- 63 nach seinem Ermessen / wie es ihm [für richtig] erscheint
- 64 Lieutenant